

5. Frauen im Nationalsozialismus zwischen Realität und Ideologie

Für die Analyse der deutschen Spielfilme von 2000–2020 über das »Dritte Reich«, insbesondere im Hinblick auf die Darstellung von Frauen und ihren Leben, ist eine geschichtswissenschaftliche fundierte Arbeitsgrundlage unverzichtbar. Wenn in den untersuchten Spielfilmen Lebensszenarien von Frauen gezeigt werden, ist es relevant, diese in einen Kontext einzubetten, um die Diskrepanz zwischen dem propagierten Frauenbild im »Dritten Reich« und der rekonstruierbaren Lebensrealität vieler Frauen sichtbar zu machen. Deshalb wird der Analyse der Darstellung des »Dritten Reichs« in den Filmen der Jahre 2000–2020 in Kapitel 6 neben dem Themenfeld des propagierten Frauenbildes im »Dritten Reich« auch das historisch erforschte Leben der Frauen im »Dritten Reich« vorangestellt. Dies beinhaltet vier Aspekte:

1. die ideologische Rolle der Frau innerhalb der Familie und die Kontrolle des Regimes über den weiblichen Körper,
2. die Arbeitsmöglichkeiten von Frauen sowie entsprechende Entwicklungen innerhalb der 12 Jahre des Regimes,
3. die Bedeutung von Frauen für die Stärkung und Aufrechterhaltung des Regimes
4. der Frauenanteil unter den vom NS-Regime verfolgten Gruppen sowie die Problematik fehlender Vergleichsdaten.

Mit diesen Erkenntnissen werden die untersuchten Spielfilme abgeglichen, ob und in welchem Umfang die filmische Darstellung durch die historische Forschung belegbar sind. Daraus lässt sich dann ableiten, welche Elemente und Aspekte in der filmischen Erinnerungskultur ausgelassen wurden.

5.1 Das propagierte Frauenbild in der NS-Ideologie

Es gibt zwei grobe Unterteilungen, wie man sich dem Leben der Frauen im »Dritten Reich« annähern kann. Erstens das gewollte, propagierte Leben und zweitens die tat-

sächlich historisch belegbare Lebensrealität. Interessant ist zu schauen, wie viel sich dabei überschneidet. Wenn man die These untersuchen will, ob Spielfilme des 21. Jahrhunderts das NS-Frauenbild darstellen, braucht es eine Zusammenfassung was das propagierte Frauenbild eigentlich vorsah. Hierzu folgt nun eine Einteilung in zwei Unterpunkte. Zunächst in die ideologische gesellschaftliche Rolle der Frau und im Anschluss daran in die körperliche Betrachtung der Frau in der NS-Ideologie. Das dient einerseits zur Analyse der inhaltlichen Inszenierung der Frauen in den Filmen und anderseits zur Betrachtung der körperlichen Darstellung dieser Frauenrollen.

5.1.1 Familie und Heimatfront – Die gesellschaftliche und ideologische Rolle der Frau

Die Nationalsozialisten hatten eine Differenzierung welche Personengruppen Teil des deutschen Volkes sein sollten und welche nicht. Zudem hatten sie auch eine genaue Vorstellung wie die Menschen, die zum »arischen« Volk gehören, leben sollten. Frauen und Männer hatten Rollen in der Gesellschaft zu erfüllen, die augenscheinlich dem Wohle des Volkes dienen sollten. Ein Ausscheren aus diesen klar umrissenen Rollenbildern bedeutete für die Nationalsozialisten, dass man sich gegen die Gemeinschaft und damit gegen das Volk und den Führerwillen richtete. Es ist deswegen sinnvoll die Reden von Adolf Hitler als Quellen für die ideologische Rolle der Frau heranzuziehen. Auszüge aus der Rede Adolf Hitlers an die deutsche Frau beim Reichsparteitag in Nürnberg 1934 fassen alle Punkte zusammen, die das Regime gesellschaftlich und rechtlich propagierte. Die Frau als Ergänzung des Mannes, die scheinbar biologisch begründete Pflicht sich ausschließlich ums Kinder kriegen und den Haushalt zu kümmern, die Emanzipation als »jüdisches Gedankengut«, die Auslegung der Unterordnung der Frau als Kampf im Inneren und für das Volk und die Ausgrenzung der Frauen aus dem politischen Leben formen die ideologische Rolle der deutschen Frau innerhalb der »arischen« Gesellschaft und sind in dieser Rede kompakt zusammengefasst.¹ Auch im darauffolgenden Jahr beim Reichsparteitag in Nürnberg 1935 glorifizierte Adolf Hitler die vorgeschriebene Rolle der deutschen Frauen innerhalb der Gesellschaft.²

Nicht nur durch die Männer der politischen Spitze wird dieses Frauenbild immer wieder an die Gesellschaft herangetragen. Auch die NS-Frauenorganisationen legen die Rolle der Frau fest. Somit sind es Frauen und nicht nur die Männer, die anderen Frauen dieses Geschlechterbild verbreiten. Wie z.B. die Reichsfrauenführerin Gertrud Scholtz-Klink, »die wohl mächtigste, politisch einflußreichste Frau in diesem Apparat [...], über die erstaunlicherweise weniger bekannt ist als etwa über Magda Goebbels oder Emmy Göring«³. Hier ein Auszug ihrer Äußerungen:

1 Vgl. Hitler, Adolf: Reden an die deutsche Frau. Reichsparteitag, Nürnberg, 8. September, Berlin 1934, S. 3–6.

2 »Das Gesicht der deutschen Frau, des deutschen Mädchens war damals hoffnungslos, traurig. Und heute, da sehen wir unzählige strahlende und lachende Gesichter. Denn es gibt keinen größeren Adel für die Frau als Mutter der Söhne und der Töchter eines Volkes zu sein. Das ist der höchste Adel, den sie sich überhaupt erwerben kann.« *Frauen der NS-Zeit*. Christiane Ratiney. F 2020, TC: 00:11:12-00:11:40.

3 Livi, Massimiliano: Gertrud Scholtz-Klink. Die Reichsfrauenführerin, Münster 2005, S. 16.

Aber wir bestehen auf einem Wesensunterschied: uns geht es nicht um eine Gleichberechtigung nur um des gleichen Rechtes will, sondern um die Ebenbürtigkeit unserer Arbeit neben der des Mannes überall da, wo sie ihrem Wesen nach von der Frau getan werden muß, weil sie nur dann dem Volksganzen zugute kommt.⁴

Der Anteil den Frauen an der Ungleichbehandlung und dem Vertiefen alter und neuer Rollenbilder für Frauen hatten, ist in dieser Betrachtung nicht außer Acht zu lassen. Insbesondere wenn man bedenkt wie solche Frauen ohne Verantwortung für ihre Handlungen tragen zu müssen, nach dem Krieg weiter leben⁵ und auch über das »Dritte Reich« hinaus in der Nachkriegszeit ihre ideologischen Vorstellungen zu Frauen und Faschismus weiter verbreiten konnten.⁶ Denn viele Elemente der Propaganda wurden nicht nur durch Gesetze, sondern auch durch die NS-Frauenschaft oder anderen sozialen Gefügen an die Frauen herangetragen. Diese gesonderten Appelle an Frauen durch Frauen folgten der Logik der NS-Ideologie.⁷ Darunter waren z.B. die »zehn Gebote für die Gattenwahl«⁸.

Die gesellschaftliche Stellung der Frauen war auch schon vor dem »Dritten Reich« stark auf die Familie und den Haushalt sowie Kindererziehung ausgelegt. Jahrzehnte vor dem »Dritten Reich« kämpfte die Frauenbewegung für mehr Freiheiten und erreichte auch einiges. Beispielsweise im Bereich der Bildung, der Arbeitsmöglichkeiten, des Frauenwahlrechts, der Eigenständigkeit und schrittweisen Unabhängigkeit der Frauen von Männern, kamen in der Weimarer Republik einige ausschlaggebende Punkte dazu. Das gesellschaftlich vorherrschende Bild der Frau blieb jedoch weiterhin familiär und kümmernd. In der Ideologie des »Dritten Reichs« war die Frau gleicher Teil des Volkes, aber sollte ihren Beitrag in der Vergrößerung des Volkes leisten und die Mutterrolle auch als kämpferischen Akt wahrnehmen. Gehörte das Kinderkriegen davor schon zur gesellschaftlichen Erwartungshaltung an die Frauen, wurde es im »Dritten Reich« zu einer Würde hervorgehoben. Mütter sollten ein besonderes gesellschaftliches Ansehen erhalten.⁹ Durch das Einführen des Ehrenkreuzes für die deutsche Mutter, verliehen von Adolf Hitler selbst, nutzte man Ehrenbekundungen, die an militärische Ehren erinnerten. Das dreiteilige Stufensystem und die Metallunterscheidung von Bronze, Silber und Gold verlieh der Auszeichnung symbolische Bedeutung. Es ging dabei ausschließlich um

-
- 4 Scholtz-Klink, Gertrud: Grundsätzliches zum deutschen Frauenarbeitsdienst, in: Unverricht, Elsbeth (Hg.): *Unsere Zeit und wir. Das Buch der deutschen Frau*, München 1933, S. 341–348.
 - 5 »Scholtz-Klink hat nach 1945 zurückgezogen in Tübingen gelebt und ist nur selten an die Öffentlichkeit getreten. Distanz zu ihrer Vergangenheit, Einsicht in ihre Verstrickungen in das Regime, Kritik, Reue oder Schuldbewußtsein sucht man in ihren späteren Stellungnahmen vergebens.«, in: Livi: Gertrud Scholtz-Klink, S. 17.
 - 6 Vgl. Scholtz-Klink, Gertrud: *Die Frau im Dritten Reich. Eine Dokumentation*, Tübingen 1978; Vgl. Rüdiger, Jutta (Hg.): *Die Hitler Jugend und ihr Selbstverständnis im Spiegel ihrer Aufgabengebiete*, Lindhorst 1983.
 - 7 Vgl. Berger, Christiane: »Reichsfrauenführerin« Gertrud Scholtz-Klink. Eine nationalsozialistische Frauenkarriere in Verlauf, Retrospektive und Gegenwart, Saarbrücken 2007, S. 25.
 - 8 Vgl. Klinksiek: *Die Frau im NS-Staat*, S. 150.
 - 9 Vgl. Bendel, Carolin: »Die deutsche Frau und ihre Rolle im Nationalsozialismus«, auf der Internetseite von Zukunft braucht Erinnerung vom 03.10.2007: <https://www.zukunft-braucht-erinnerung.de/die-deutsche-frau-und-ihre-rolle-im-nationalsozialismus/> zuletzt aufgerufen am 25.10.2023.

Mütter. Väter erhielten keine Ehrenkreuze, wenn sie viele Kinder hatten. Die Anerkennung und der Respekt an die Frauen zu den körperlichen und gesundheitlichen Risiken, die jede Schwangerschaft mit sich bringt, ist in diesem Fall aber nicht der ausschlaggebende Punkt. Denn es zählten nur Kinder die »lebend geboren sind.«¹⁰ (Laut Statistischem Bundesamt war kurz vor Einführung des Ehrenkreuzes die totgeborenen Rate bei ungefähr 22 Kindern pro 1000 Lebend- und Totgeborene. Genau für den Kriegszeitraum fehlen die Daten und setzen erst nach dem Krieg wieder ein auf einem recht ähnlichen Niveau.¹¹) Es handelt sich also um einen rein ideologischen Preis, der auch an rassengesetzliche, erbbiologische und gesellschaftliche Stellung geknüpft war und bei »Unwürdigkeit« wieder entzogen werden konnte.¹² Die erste Trägerin des »Ehrenkreuzes der deutschen Mutter« war Magda Goebbels, die insgesamt sieben Kinder lebend geboren hatte, davon sechs in der Ehe mit Joseph Goebbels.¹³

Die Verleihung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter begann mit vier Kindern für die unterste Stufe, sechs für die zweite und für die oberste Stufe ab acht.¹⁴ Weitere ideologische Voraussetzungen für die Verleihung machte es nicht allen Frauen mit vielen Kindern möglich das Mutterkreuz zu erhalten. Dem gesamten Prozess ging ein bürokratisches Verfahren voraus. Die Aushändigung der Ehrenkreuze wurde aufwendig inszeniert, um eine möglichst große Aufmerksamkeit darauf zu lenken. So fand die Verleihung symbolträchtig am Muttertag statt.¹⁵ Anreiz für kinderreiche Familien war 1939 beispielsweise, dass VermieterInnen, die eine gewisse Anzahl an Wohnungen besaßen, an sie vermieten mussten. Um den Druck auf VermieterInnen zu erhöhen, konnte ihnen falls notwendig, auch kinderreiche Familien von der Behörde genannt werden.¹⁶ Die Verordnung sah Familien mit mindestens vier Kindern unter achtzehn Jahren als kinderreich an¹⁷, Ausnahmen waren nur durch die zuständige Behörde möglich.¹⁸

-
- 10 Satzung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter. Vom 16. Dezember 1938, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 1924.
 - 11 Vgl. »Totgeborene je 1.000 Lebend- und Totgeborene in Deutschland (1841–2019)« auf der Internetseite des Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung: <https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Fakt/S15-Totgeborene-je-Geburt-ab-1841.html> zuletzt aufgerufen am 16.05.2022.
 - 12 Vgl. Satzung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter. Vom 16. Dezember 1938, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 1924; Vgl. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter. Vom 16. Dezember 1938, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 1926.
 - 13 Vgl. Sigmund: Die Frauen der Nazis, S. 127f.
 - 14 Vgl. Satzung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter. Vom 16. Dezember 1938, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 1924.
 - 15 Vgl. Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Stiftung des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter. Vom 16. Dezember 1938, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 1926.
 - 16 Vgl. Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien. Vom 20. April 1939, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1939, Berlin 1939, S. 815.
 - 17 Die Anzahl der Kinder für »kinderreich« war also mit der Anzahl der Kinder für das Mutterkreuz übereinstimmend.
 - 18 Vgl. Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Erleichterung der Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien. Vom 15. Juni 1939, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 1034.

Das Muttersein als oberstes, angestrebtes Resultat einer Ehe, kann auch als Grund vermutet werden, wenn in Verordnungen zu familienrechtlichen Vorschriften »die Befreiung [von Ehehindernissen] nicht erteilt werden [soll], wenn der Mann erheblich jünger ist als die Frau.«¹⁹ Jedoch scheint es aus gesetzlicher Sicht nicht immer von vornherein angenommen, dass der Mann die finanzielle Verantwortung für die Familie trägt. Im §4 der Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreichen Familien (KFB DB) vom 26.09.1935 ist festgehalten, dass »zur Stellung des Antrags auf Gewährung der Kinderbeihilfe [...] der gesetzliche Vertreter der Kinder oder derjenige Elternteil, der für den Unterhalt der Kinder tatsächlich sorgt, berechtigt [ist].«²⁰ Das könnte somit theoretisch auch die Mutter sein. In einer späteren Version ist nur noch »der zum Unterhalt der Kinder Verpflichtete«²¹ zu lesen ist und ein Jahr später, dass »das Einkommen eines Elternteils, der dauernd von seiner Familie getrennt lebt« außer Betracht bleibt und dass »die Einkünfte der Eltern oder des sonst zum Unterhalt der Kinder Verpflichteten«²² bestimmte Kriterien erfüllen müssen. Die Erwerbstätigkeit der Mutter ist in diesen Formulierungen möglich.

Bei der finanziellen Unterstützung der Frauen mit Kindern von einberufenen Männern wird unterschieden nach einer schuldig oder schuldlos geschiedenen Frau.²³ Diese Unterteilung steht somit 1935 weiterhin über der Rolle als Mutter und der Versorgungsnotwendigkeit der Kinder. Bereits ein Jahr zuvor ist eine Unterscheidung von Frauen und Männern in Familiensachen erkennbar.²⁴

Der Mann als Haupternährer und arbeitende Person innerhalb einer Familie scheint dennoch weiter vorzuherrschen. Beispielsweise waren die Angehörigen nur berechtigt Familienunterstützung zu erhalten wenn ein »männlicher Reichsarbeitsdienstpflichtiger«²⁵ freiwillig länger im Reichsarbeitsdienst bleibt. Diese Verordnung trifft somit nicht auf weibliche Reichsarbeitsdienstpflichtige zu, obwohl es sie gab. Doch manche Formulierungen haben den Anschein, als könnte sich das Regime auch Szenarien vorstellen, in denen der Mann nicht Haupternährer ist. Beispielsweise bekommt die

19 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung und Ergänzung familienrechtlicher Vorschriften und über die Rechtsstellung der Staatenlosen^{*)}. Vom 23. April 1938, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 417.

20 Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreichen Familien (KFB DB). Vom 26. September 1935, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1935, Berlin 1935, S. 1206.

21 Sechste Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Sechste KFB DB). Vom 31. August 1937, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1937, Berlin 1937, S. 989.

22 Siebte Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Gewährung von Kinderbeihilfen an kinderreiche Familien (Siebente KFB DB). Vom 13. März 1938, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 241.

23 Vgl. Vorschriften zur Durchführung der Familienunterstützungsverordnung (Familienunterstützungsvorschriften). Vom 19. Dezember 1935, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1935, Berlin 1935, S. 1511.

24 Vgl. Verordnung zur Vereinheitlichung der Zuständigkeit in Familien- und Nachlaßsachen. Vom 31. Mai 1934, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1934, Berlin 1934, S. 472.

25 Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Einsatz-Familienunterhaltsgesetzes (EFU-DV). Vom 26. Juni 1940, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1940, Berlin 1940, S. 912.

Ehefrau bei Einberufenen nur Geld, wenn der Mann »bis zur Aushändigung des Bestellungs- und Einberufungsbefehls ganz oder zu einem wesentlichen Teil der Ernährer gewesen ist«²⁶. Wer sonst Haupternährer laut der Definition sein könnte wird nicht beschrieben, aber es lässt Argumentationsspielraum, dass auch die Frau Ernährerin der Familie sein könnte, einen finanziellen Beitrag zur Ernährung der Familie beiträgt oder sich nun alleine ernähren könnte. Eine bezahlte Arbeit der Frau könnte in diese Konstellation vorkommen. Dabei bleibt die Unterteilung, dass Familienunterstützung nur im Zusammenhang mit der Einberufung von männlichen Wehrpflichtigen erwähnt wird und dort auch »die männliche Jugend«²⁷ erwähnt wird. Gesetze für die weibliche Jugend sind immer separat aufgeführt. Für Österreich wurde nach der »Eingliederung« eine fast identische Verordnung mit der Formulierung der Ernährer verfasst, nur findet sich darin nicht die Nennung der männlichen Jugend.²⁸

Doch weitere geschlechtsbedingte Unterschiede sind in den Verordnungen zu finden. So wird werdenden und stillenden Müttern, wie auch Schwer- und Schwerstarbeitern, Kranken und gebrechlichen Personen, Sonderzulagen gewährt.²⁹ Es blieb ein gesellschaftlicher und finanzieller Unterschied ob man ein eheliches oder ein uneheliches Kind hatte.³⁰ Das Regime selbst nahm dabei wohl eher Rücksicht auf die konservative Gesellschaft, denn für die Ideologie erschien die Ehelichkeit eines Kindes zweitrangig, wenn es um die Zeugung »reinrassischer« Kinder ging.³¹ Die Festlegung des Mannes als Ernährer der Familie, von dem die Frau abhängig ist, war so omnipräsent, dass die Lebensrealität einer alleinstehenden Frau in der Gesellschaft als gegen die Norm angesehen wurde. Eine Auswirkung dieser gesellschaftlichen Ausrichtung von Geschlechterrollen im deutschsprachigen Raum führte noch in den letzten Monaten des »Dritten Reichs« im September des Kriegsjahres 1944 zu einem Vertrag mit der Schweiz über die Fürsorge für alleinstehende Frauen.³² Für eine genauere Einordnung wäre eine detaillierte Bearbeitung weiterer Quellen notwendig. Auch ob es weitere Verträge dieser Art in Planung

26 Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichten und Reichsarbeitsdienstpflichtigen in den sudetendeutschen Gebieten (Familienunterstützungsverordnung für die sudetendeutschen Gebiete). Vom 28. Januar 1939, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1939, Berlin 1939, S. 85; Vgl. Einsatz-Familienunterhaltsgesetz (EFUG). Vom 26. Juni 1940, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1940, Berlin 1940, S. 911.

27 Verordnung über die Unterstützung der Angehörigen der einberufenen Wehrpflichten und Reichsarbeitsdienstpflichtigen in den sudetendeutschen Gebieten (Familienunterstützungsverordnung für die sudetendeutschen Gebiete). Vom 28. Januar 1939, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1939, Berlin 1939, S. 85.

28 Vgl. Familienunterstützungsverordnung für das Land Österreich. Vom 11. April 1939, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1939, Berlin 1939, S. 738.

29 Vgl. Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerstarbeiter, werdende und stillende Mütter, Kranke und gebrechliche Personen. Vom 16. September 1939, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1939, Berlin 1939, S. 1825.

30 Vgl. Gesetz über die Vereinfachung der Kinderzuschläge für Beamte. Vom 15. Januar 1941, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1941, Berlin 1941, S. 33.

31 Vgl. Kuhn, Annette/Rothe, Valentine (Hg.): Frauen im deutschen Faschismus. Band 2, Düsseldorf 1982, S. 116.

32 Vgl. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz über die Regelung der Fürsorge für alleinstehende Frauen, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1944, Berlin 1944, S. 65.

gab, müsste recherchiert werden. Doch bleibt es hierbei erstmal ein Beispiel für die kontinuierliche gesellschaftliche Rolle von Frauen, die auch durch den Krieg und die großen gesellschaftlichen Umwälzungen der letzten Kriegsjahre vom Regime – vielleicht durch das jahrhundertlang gefestigte Geschlechterbild der Gesellschaft – weiter voran getrieben wurden.

Die Zusammenfassung dieser Aspekte ist notwendig um die untersuchten Spielfilme inhaltlich analysieren zu können. Folgenden Fragen soll in Kapitel 6 nachgegangen werden: Wie viele dieser angesprochenen Punkte lassen sich im Leben der weiblichen Bevölkerung im Alltag historisch belegen? Und in welcher Form finden sich diese Elemente in den Spielfilmen über das »Dritte Reich« wieder? Wurde das propagierte Frauenbild in den untersuchten Spielfilmen einfach übernommen oder wird reflektiert eingebaut was Ideologie und historische Realität unterscheidet?

5.1.2 Die Rolle des weiblichen Körpers in der NS-Ideologie

In der faschistischen Kunst ist der Körper Teil der Ästhetik, die für Propaganda genutzt wird. Politische Plakate, auf denen Zeichnungen eines Ideals des deutschen Körpers – Männer wie Frauen – abgebildet sind, oder Propagandafilme wie Leni Riefenstahls Film über die Olympischen Spiele 1936 in Berlin setzen die Körper ästhetisch in Szene. Wörter wie »Volkskörper« symbolisieren das Volk als einen agierenden Organismus, in dem jeder Körper eines Bürgers Auswirkungen auf das gesamte System hat. Es lässt sich also von einer Ideologie sprechen, die sowohl den Geist als auch den Körper der Menschen für sich beansprucht. Die Festlegung eines »arischen« Aussehens benutzt den Körper als Angriffsfläche für Ausgrenzung. Eine biologisch-medizinische Begründung ist hierbei nicht die Grundlage. Rassistische wie auch geschlechtsbezogenen Argumente der ideologischen Vorgaben werden von der korrumpierten NS-Medizin rezipiert und stützen damit die Ideologie.³³ Es wurde vermeintlich wissenschaftlich belegt, die Aufgabe der Frau sei auf Grund ihres weiblichen Körpers einzig das Kinderkriegen. Die Betrachtung von Frauen als gebärfähige Körper und nicht als Individuen führte zu einer Quantifizierung der Frau als nicht mehr brauchbares Element des »Volkskörpers«, sobald sie ihren Körper nicht im Sinne der Ideologie zur Verfügung stellte.³⁴ Frauen sollten um auf ihre Gesundheit zu achten, nicht rauchen. Ein Aspekt, der interessanterweise in der populärwissenschaftlichen Darstellung des »Dritten Reichs« nicht vorkommt. Im Gegenteil rauchen die Frauen in den Filmen über das »Dritte Reich« genauso wie die Männer.³⁵ Sogar Eva Braun und Adolf Hitlers Sekretärinnen werden mehrmals rauchend gezeigt.³⁶ Nur in *Die Erntehelferin*³⁷, einem Film, der in der Nachkriegszeit spielt, wird dieses Gebot knapp erwähnt.³⁸ Es wurde darüber hinaus gefordert, dass Frauen Sport treiben, und die Durchführung vom NS-Frauenbund beaufsichtigt.³⁹

33 Vgl. Czech: Frauen und Sport im nationalsozialistischen Deutschland, S. 58f.

34 Vgl. Schupetta: Frauen- und Ausländererwerbstätigkeit in Deutschland vom 1939 bis 1945, S. 316.

35 Dresden (2005), Teil 1, TC: 00:11:50-00:12:10.

36 *Der Untergang* (2004), TC: 00:45:48-00:46:16, 01:39:52-01:41:39, 01:44:18-01:44:40.

37 *Die Erntehelferin*. Peter Sämman. D 2007.

38 »Rauchen schickt sich wirklich nicht für eine deutsche Frau.« Ebd., TC: 00:34:06-00:34:08.

39 Vgl. Czech: Frauen und Sport im nationalsozialistischen Deutschland, S. 44.

Wurden erwachsene Frauen zwar nicht zu einer Mitgliedschaft in den Sportgruppen gezwungen, wurden sie jedoch durch den gesellschaftlichen Druck dazu aufgerufen, während die Mädchen durch ihre Teilnahme an Jugendgruppen und Schulen dazu verpflichtet waren. Insbesondere der Schulsport erfuhr sowohl durch Unterrichtsstunden als auch in der Ausbildung der LehrerInnen einen hohen Stellenwert.⁴⁰ Laut der damaligen Reichsjugendführerin Jutta Rüdiger soll es 1941 sogar gleichviel männliche wie weibliche SportwartInnen im Führungsbereich gegeben haben.⁴¹ Darüber hinaus war die körperliche Betätigung aus einem anderen Grund ein relevanter Teil für die Ideologie und die Einbindung von Frauen. Die daraus resultierende Uniformität wird in einer Veröffentlichung aus dem Jahr 1938 als positiv gewertet, denn »endlich ist die Frau mehr zur Uniformität geneigt, d.h. das mitzumachen, was alle tun, sich einfach von dem Strudel seiner großen Zeitbewegung mitreißen zu lassen, ohne lange darüber nachzudenken.«⁴²

Der weibliche Körper

In der NS-Ideologie gibt es keine Abweichungen oder biologische Abgrenzungen von der binären Geschlechterordnung des menschlichen Körpers. An dieser Stelle wird nur der Fokus auf den weiblichen Körper nach der Definition der Nationalsozialisten gelegt. Da die Funktion der Frauen im Regime, wie soeben dargelegt, einzig und allein im Gebären von Kindern lag, wurden Vorschriften erlassen, wie Mädchen und Frauen ihrer Körper daraufhin behandeln sollen. Wollten Frauen einen SS-Angehörigen heiraten, war die Fortpflanzung ein relevantes Kriterium, welches eine Hochzeit durch eine fehlende Erlaubnis unmöglich machen konnte.⁴³ Bezeichnungen wie »dem Führer ein Kind schenken« zeigt eine Vereinnahmung der Frauenkörper durch das Regime. Auch eine Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone lassen auf eine Kontrolle über weibliche Körper schließen.⁴⁴ Welche Auswirkungen diese selbstverständliche, allgemein zugängliche Benutzung von weiblichen Körpern als volkseigener »Bedarfsgegenstand«, der verteilt werden kann, annehmen konnte, zeigt eine Verordnung im Zuge des Lebensmittelgesetzes über die Verteilung von Muttermilch:

40 Ebd., S. 49.

41 Vgl. Rüdiger, Jutta (Hg.): Die Hitler Jugend und ihr Selbstverständnis im Spiegel ihrer Aufgabengebiete, Lindhorst 1983, S. 24.

42 Burkhardt, Gertrud: Die psychologischen Grundlagen und Grenzen der körperlichen Ausbildung der Frau, in: Wirth, Wilhelm/Sander, Friedrich (Hg.): *Archiv für die gesamte Psychologie. Organ der Deutschen Gesellschaft für Psychologie*, Leipzig 1938, S. 337–394, S. 389.

43 *Frauen der NS-Zeit* (2020), TC: 00:19:25-00:20:30.

44 Vgl. Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel. Vom 13. März 1941, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1941, Berlin 1941, S. 136; Vgl. Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung für weibliche Geschlechtshormone und andere Arzneimittel. Vom 27. Februar 1942, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1942, Berlin 1942, S. 99.

§4 [...]

Der Reichsminister des Innern erläßt Vorschriften über die gesundheitliche Überwachung der Milchspenderinnen und der zur Abgabe kommenden Frauenmilch sowie über Einrichtung und Betrieb der Frauenmilchsammelstellen. [...] ⁴⁵

Diese Initiative wurde durch die RDH-Leiterin Nanna Conti, vorangetrieben.⁴⁶ Nicht jede phänotypische Frau ist in der Lage Kinder zu gebären oder Muttermilch zu produzieren. Es fand jedoch keine Differenzierung oder Berücksichtigung von biologischer Vielfalt statt. Es ist ein militaristisches Denken von Männern als Kämpfer für den Krieg und Frauen, die diese Kämpfer gebären. So hatten »die Bedürfnisse der einzelnen Frau und ihres Kindes hinter denen des ›Kollektiv-Körpers‹ zurückzutreten.«⁴⁷ Nicht nur wurde den Frauen über ihre Körper eine Rolle zugeteilt, sondern auch über ihre Körper verfügt und ihnen die Freiheit genommen Entscheidungen zu treffen. Ingrid Schupetta beschreibt dies mit folgenden Worten:

Die pro-natalistische Politik des NS-Staates war frauenfeindlich, da sie den Frauen die Selbstbestimmung absprach. [...] Für die ›Gutrassischen‹ versuchte man durch Erschweren der Verhütung und terroristischer Verfolgung der Abtreibung eine Art Gebärgewalt zu installieren. Auf der anderen Seite sollten Rassegesetze und Zwangssterilisation rassistisch oder sozial unerwünschten Nachwuchs verhindern. Diese Politik war mütter- und kinderfeindlich, weil ihr Anliegen nicht das Wohlergehen aller Mütter und aller Kinder zum Ziel hatte. Mütterlichkeit sollte zur sozialdarwinistischen Selektion instrumentalisiert werden, Kinder wurden als Menschenmaterial für Krieg und Eroberung betrachtet.⁴⁸

Die Unfreiheit der Frauen über ihren eigenen Körper bestimmen zu dürfen, sowie das Bestrafen der Personen, die Frauen in der Selbstbestimmung unterstützen wollten, ist im Artikel II der Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft aus dem Jahr 1943 aufgeführt. Die Beurteilung von Folgeschäden von Abbrüchen von Schwangerschaften in Absatz 3 zeigt erneut auf, dass es bei diesen Gesetzen nicht um die Frau, ihren Willen oder ihre Gesundheit ging, sondern alleine ideologischen Gedanken folgten, die den weiblichen Körper als Volkseigentum betrachteten. Denn die Todesstrafe bei Schwangerschaftsabbrüchen wurde nur vorgesehen, wenn, »der Täter dadurch die Lebenskraft des deutschen Volkes fortgesetzt beeinträchtigt.«⁴⁹ Dieses Frauenbild gilt nicht nur für das »Dritte Reich«. Die Selbstbestimmung der Frau über ihren Körper war auch vor und nach dem »Dritten Reich« nicht gegeben. Im Falle der NS-Ideologie ist

45 Verordnung über Frauenmilchsammelstellen. Vom 15. Oktober 1941, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1941, Berlin 1941, S. 642.

46 Vgl. Tiedemann, Kristen: Hebammen im Dritten Reich. Über die Standesorganisation für Hebammen und ihre Berufspolitik, Frankfurt a.M. 2001, S. 61.

47 Lisner, Wiebke: »Mütter der Mütter« – »Mütter des Volkes«. Hebammen im Nationalsozialismus, in: Krauss, Marita (Hg.): *Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus*, Göttingen 2008, S. 42–61, S. 43.

48 Schupetta: Frauen- und Ausländererwerbstätigkeit in Deutschland vom 1939 bis 1945, S. 120.

49 Verordnung zum Schutz von Ehe, Familie und Mutterschaft. Vom 9. März 1943, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1943, Berlin 1943, S. 140.

der rassenideologische Gedanke beruhend auf dem Aussehen und der Funktion der Körper nur noch einmal deutlicher hervorgehoben worden. Dieser Umgang mit Frauen auf Grund von Körperlichkeit bezog sich nicht nur auf »arische« Frauen, sondern auch auf Frauen »arisch« verwandter Rassen.⁵⁰ Obwohl das Wort Lebensborn nicht in der Verordnung von 1942 auftaucht, sind eindeutig diese Einrichtungen beschrieben:

§1

Zur Erhaltung und Förderung rassisch wertvollen germanischen Erbgutes wird Kindern, die in den besetzten norwegischen und niederländischen Gebieten von deutschen Wehrmachtsangehörigen erzeugt und von Norwegerinnen oder Niederländerinnen geboren sind, auf Antrag der Mütter eine besondere Fürsorge und Betreuung durch Dienststellen der Reichskommissare für die besetzten norwegischen und niederländischen Gebiete gewährt.⁵¹

Den Frauen werden darin nicht nur medizinische und finanzielle Unterstützungen zur Verfügung gestellt, sondern auch eine Erwerbstätigkeit in Aussicht gestellt. Das körperliche und seelische Wohl der Frauen steht dabei allerdings nicht im Zentrum der Anstrengung. Das Ziel besteht in der Erweiterung des deutschen Volkes mit ideologisch gewollten Kindern. Die »Eindeutschung« von Kindern, die der Lebensborn Verein organisierte, sah die Adoption dieser Kinder von deutschen SS-Familien vor.⁵² Das bedeutete auch, dass den Frauen die Kinder weggenommen wurden. Die Abläufe und gesetzlichen Regeln bezüglich der Abstammung der Kinder variierten in den besetzten Ländern und der Umgang mit den Müttern hing von ihrem Stammbaum ab.

Die Benutzung der Körper der Frauen scheint eines dieser Themen zu sein mit dem sich die deutsche Gesellschaft nicht auseinandersetzen will. Denn trotz Thematisierung in biografischen Bestsellern⁵³ und filmischer Bearbeitungen bleibt es ein unbeachtetes Phänomen und »schon bei einer ersten Durchsicht deutschsprachiger Publikationen fällt auf, daß sehr wenig über den Lebensborn veröffentlicht wurde. Produkte von Unterhaltungsindustrie, Journalismus und Wissenschaft lassen sich leicht an zwei Händen abzählen.«⁵⁴ Über den Gesamtkomplex Lebensborn und seine Auswirkungen⁵⁵ finden sich keine Spielfilme im untersuchten Zeitraum. Ein Beispiel für Spielfilme ohne Verankerung im kollektiven Gedächtnis, ist der Spielfilm *Lebensborn*⁵⁶ aus dem Jahr 1960. Auch

50 Vgl. Verordnung über die Feststellung von Unterhaltsansprüchen dänischer Kinder gegen deutsche Wehrmachtangehörige. Vom 9. August 1943, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1943, Berlin 1943, S. 495.

51 Verordnung über die Betreuung von Kindern deutscher Wehrmachtangehöriger in den besetzten Gebieten. Vom 28. Juli 1942, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1942, Berlin 1942, S. 488.

52 Vgl. Lilienthal, Georg: Der »Lebensborn e.V.« Ein Instrument nationalsozialistischer Rassenpolitik, Frankfurt a.M. 1993, S. 173.

53 Vgl. Heidenreich, Gisela: Das endlose Jahr. Die langsame Entdeckung der eigenen Biographie – ein Lebensbornschicksal, Bern 2002.

54 Schmitz-Köster, Dorothee: »Deutsche Mutter, bist du bereit...« Alltag im Lebensborn, Berlin 1997, S. 11.

55 Vgl. Schmitz-Köster, Dorothee/Vankann, Tristan: Lebenslang Lebensborn. Die Wunschkinder der SS und was aus ihnen wurde, München 2012, S. 11.

56 *Lebensborn*. Werner Klingler. BRD 1960.

der Film *Zwei Leben*⁵⁷, der sogar als deutscher Oscarbeitrag eingereicht wurde und sich mit den Lebensbornheimen in Norwegen und deren Auswirkungen noch auf spätere Generationen auseinandersetzt, brachte keine tiefergehende Auseinandersetzung mit dem Thema auf politischer oder gesellschaftlicher Ebene. Können Spielfilme nur Teil einer sich bildenden Erinnerungskultur sein, wenn die Gesellschaft davor schon bereit war sich mit der Thematik zu beschäftigen? Es stellt sich somit die Frage, ob Spielfilme im gewissen Rahmen nur ein Symptom von erinnerungskulturellen Veränderungen sind, die bereits angefangen haben.

5.2 («Arische») Frauen zwischen Teilhabe und Ausgrenzung

Die Frage nach der deutschen Frau zur Zeit des Nationalsozialismus ist aus drei Gründen kaum verallgemeinernd zu beantworten: wegen der Breite der Forschung, wegen der engagierten politischen und moralischen Debatten, die sie meist beflügelt haben, und weil die Frage eine große Bevölkerungsgruppe betrifft (1939: 35 Millionen) [...] Daß die besten Studien über den Holocaust fast ausschließliche über männliche Täter handeln, verdankt sich [sic!] nicht bloß einer ungebührlichen Vernachlässigung der Frauengeschichte.⁵⁸

Bei dieser Unterteilung bleibt die Tatsache, dass Frauen im »Dritten Reich« nie die gleichen Möglichkeiten wie Männer erhalten konnten und sollten, unangetastet. Zu berücksichtigen sind jedoch die unterschiedlichen Entwicklungsstufen zur Rechtsstellung der Frauen von der Weimarer Republik, zum Beginn des »Dritten Reichs« und ihre Veränderungen in diesen 12 Jahren.⁵⁹ Das gilt es zu wissen, wenn Spielfilme über unterschiedliche Phasen und Ereignisse des »Dritten Reichs« untersucht werden. Auch wenn es geschichtswissenschaftlich betrachtet mehr bezahlte Arbeitsmöglichkeiten für Frauen gab, als in den untersuchten Spielfilmen vorkommen, kann auf Grundlage der folgenden Kapitel nicht argumentiert werden, eine Gleichbehandlung oder Gleichberechtigung der Frauen wäre möglich gewesen. Die Frau wurde nicht nur ausgegrenzt, sondern in der Ideologie als dem Mann nicht gleichwertig und geistig unterlegen angesehen.⁶⁰

Dem NS-Frauenbild angepasst sollen in diesem Kapitel hauptsächlich die Arbeitsmöglichkeiten jener Frauen, die zur deutschen Bevölkerung gezählt wurden, aufgeführt

57 *Zwei Leben*. Georg Maas. D/N/DK 2012.

58 Bock: *Ganz normale Frauen*, S. 245f.

59 Vgl. Walcoff, Jennifer E.: Von der Staatsbürgerin zur »Volksbürgerin«: Der Disput um die Rechtsstellung der Frau, in: Steinbacher, Sybille (Hg.): *Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft*, Göttingen 2007, S. 48–66, S. 49.

60 Vgl. Rosenberg, Alfred: *Der Mythos des 20. Jahrhunderts*, München 1933, S. 483f.

werden⁶¹, damit diese Frauenrollen in den Spielfilmen mit den Erkenntnissen abgeglichen werden können.

5.2.1 »Sie heiratet ja dann eh.«: Arbeitsmöglichkeiten, Arbeitszwang und Sonderregeln

Die Arbeitsmöglichkeiten der Frauen und die Einschränkungen, die sie per Gesetz von den Männern unterschieden, sollen hier angesprochen werden. Dies ist für die Analyse der Filme als Hintergrundwissen von Bedeutung.⁶² Welche Berufe von Frauen welcher Schichten könnten in den Filmen vorkommen? Es wird an dieser Stelle hauptsächlich auf Berufe eingegangen, die die alltägliche Arbeitswelt zu Beginn des 20. Jahrhunderts anbot und welche Zugangsmöglichkeiten den Frauen im Regime ermöglicht wurden. Im Gegensatz dazu stehen Berufe, die erst durch das Regime neu geschaffen wurden und im direkten Bezug zur faschistischen Ideologie stehen. Frauen in Machtpositionen über andere Frauen innerhalb des Regimes ohne politische Ämter waren eine Realität. So war für Frauen beispielsweise das Arbeiten in Konzentrationslagern und Gefängnissen möglich. Konzentrationslager stellen in der Verfolgungs- und Propagandapolitik einen gesonderten Punkt dar und somit wird auch die Tätigkeit in einem solchen in dieser Arbeit entsprechend behandelt. Um diesen Aspekt dem Umfang angemessen aufzuzeigen, wird er im Kapitel 5.3 separat angesprochen.

Statistiken oder belegbare Zahlen auf Grund der Gesetze über die Anzahl der Frauen in bezahlter Arbeit, hätten mehr Aussagekraft, müssen jedoch erst erarbeitet werden. Doch die Arbeitstätigkeit von Frauen im »Dritten Reich« war gesetzlich möglich und auch vielfältig wie sich in den Bereichen Landarbeit, Reichsarbeitsdienst, Kriegshilfsdienst, Dienstleistungsbereich, öffentlichem Sektor und ähnlichem aufzeigen lässt. Jedoch gab es im Vergleich zu den Männern starke Einschränkungen und die Rolle der Frau als Hausfrau und Mutter stand immer auch in Zusammenhang mit ihrer Arbeit und hatte Auswirkungen darauf.

Frauen wurden aus qualifizierten Tätigkeiten verdrängt, weil Qualifikation als unweiblich galt. [...] Frauen sollten dort arbeiten, wo spezifisch weibliche Tätigkeiten zu verrichten waren, oder wo deutsche Männer auf Grund schlechter Arbeitsbedingungen und geringer Entlohnung nicht mehr zu arbeiten gewillt waren, wobei der Staat die Diskriminierung der Frauen bei der Lohnpolitik festschrieb. [...] Frauen und Ausländer wurden in die Lücken auf dem Arbeitsmarkt geworfen. In der Landwirtschaft arbeiteten in Deutschland im Zweiten Weltkrieg nahezu ausschließlich Frauen und Ausländer.⁶³

-
- 61 Die Ausgrenzung und die Arbeitsverbote von nicht »arischen« Frauen liegen größtenteils der Rassenideologie des Regimes zu Grunde. Demzufolge ist eine Darstellung von nicht »arischen« Frauen im Arbeitsleben innerhalb der analysierten Spielfilme kaum zu untersuchen, denn die meisten Darstellungen nicht »arischer« Frauen haben ihren Schwerpunkt in der Verfolgung und nicht des Alltags. Sollten sich in den Verordnungen explizit Besonderheiten in Bezug auf nicht »arische« Frauen erkennen lassen, werden diese aufgeführt.
 - 62 Sollten innerhalb der untersuchten Filme einzelne bekannte berufstätige Frauen vorkommen, werden sie gesondert angesprochen und in den hier aufgeführten Berufsgruppen eingeordnet.
 - 63 Schupetta: Frauen- und Ausländererwerbstätigkeit in Deutschland vom 1939 bis 1945, S. 352f.

Die Arbeitskraft der Frauen sollte auch kontinuierlich als der unter der von Männern an die Gesellschaft vermittelt werden, wie diese Pressemeldung verdeutlicht:

Aus gegebenen Anlaß wird erneut darauf hingewiesen, daß bei Veröffentlichungen über den Fraueneinsatz in Handwerk und Industrie keinesfalls der Eindruck erweckt werden darf, als ob die Frauen im Krieg schwerste körperliche Arbeit anstelle von Männern verrichten oder etwa nach kurzer Anlaufzeit Berufstätigkeiten beherrschten, für die ein Mann eine lange Ausbildungszeit braucht.⁶⁴

Jedoch ergeben sich aus den Zusammenfassungen der Verordnungen breit aufgestellte Tätigkeitsmöglichkeiten innerhalb des Regimes. Ebenso die Einbindung von Frauen in Abläufe des Kriegs ist auf unterschiedlichen Ebenen zu belegen. Was davon in den Spielfilmen umgesetzt wurde, wird innerhalb der Filmanalyse genauer betrachtet.

Die Auswirkungen der Ideologie auf berufstätige Frauen

Von 1933 bis 1939 stieg die absolute Zahl der erwerbstätigen Frauen in allen Wirtschaftsgruppen wieder an und lag 1939 um 1,2 Millionen über der von 1925 bzw. über der von 1933. [...] 1937 stieg die Zahl der Industriearbeiterinnen stärker als die der Industriearbeiter.⁶⁵

Die Berufstätigkeit von Frauen im »Dritten Reich« stellte somit keine Ausnahme dar und war auf viele Bereiche verteilt, auch wenn das Regime Berufe bevorzugte, die dem NS-Frauenbild am ehesten entsprachen.⁶⁶ Die Ideologie sah in seiner idealisierten Form eine vollkommene Arbeitswelt ohne deutsche Frauen vor, die in dem Regime nur ihre Aufgabe als Mütter und Ehefrauen übernehmen sollten:

Als ein Ziel versprach der Nationalsozialismus seinen Anhängern, daß jede deutsche Frau mit einem deutschen Mann versorgt werden sollte, mit dem sie dann eine Familie gründen könne, und es dann nicht mehr »nötig« haben würde zu arbeiten.⁶⁷

Die ideologische Vorstellung entsprach aber nicht der Realität. Um dieses Ziel zu erreichen wurde den Frauen der Weg zum Arbeitsmarkt, zur Qualifikation und der Berufswahl eingeschränkt. Um die Bedeutung der Auswirkungen des NS-Regimes auf arbeitende Frauen einordnen zu können, ist auch die Mobilisierung der Arbeiterschaft für die Bewegung und die Partei zu berücksichtigen und wie dies die Arbeitsrealitäten und die Mitbestimmung der ArbeiterInnen veränderte. 40 % der NSDAP Mitglieder waren ArbeiterInnen und die Einführung des 1. Mai als Feiertag als »Tag der Arbeit« waren relevante Schritte um die ArbeiterInnen für die Ideologie zu gewinnen.⁶⁸ Die Zerschlagung

64 Kuhn/Rothe (Hg.): Frauen im deutschen Faschismus. Band 1, S. 117.

65 Schupetta: Frauen- und Ausländererwerbstätigkeit in Deutschland vom 1939 bis 1945, S. 35ff.

66 Vgl. Wagner, Leonie: Nationalsozialistische Frauenansichten. Weiblichkeitskonzeptionen und Politikverständnis führender Frauen im Nationalsozialismus, Berlin 2010, S. 95.

67 Schupetta: Frauen- und Ausländererwerbstätigkeit in Deutschland vom 1939 bis 1945, S. 121.

68 *Die Geschichte der Arbeiterbewegung. Zeit der Ausbeutung und der Revolution*. Stan Neumann. F 2020, Teil 3, TC:00:54:28-00:54:50.

der Gewerkschaften und die Inhaftierung von politischen Gegnern, die für Arbeits- und Freiheitsrechte einstanden, hatten nicht den Effekt, dass sich die ArbeiterInnen von dem Regime als Kollektiv abwandten oder aufbegehrten. Die Propaganda arbeitete stetig daran die arbeitenden Menschen als wichtigen Baustein des Regimes zu betonen, während die Macht der ArbeiterInnen tatsächlich immer geringer wurde und oppositionelle Stimmen verhaftet wurden.⁶⁹

An dieser Stelle soll anhand von für diese Arbeit zusammengestellte rechtlichen Verordnungen ein Überblick an Möglichkeiten und Einschränkungen aufgezeigt werden, die nur für Frauen galten. Ergänzt von der dazu teilweise bereits zugänglichen Forschung. Die Möglichkeiten des Zeigens von arbeitenden Frauen in Spielfilmen in anderen Arbeitsfeldern denn als Sekretärinnen oder Krankenschwestern sollen dargelegt und die Diskrepanz von dargestellter Lebensrealität in den Spielfilmen und historisch plausiblen Lebensszenarien somit klarer herausgestellt werden. Hierfür sind als Quellengrundlage die Reichsgesetzblätter für entsprechende Verordnungen bearbeitet und zusammengefasst. Es handelt sich dabei nicht um eine statistische Auflistung der tatsächlichen Anzahl der Frauen in diesen Berufen, sondern um die rechtlichen und gesetzlichen Möglichkeiten, die die Frauen hatten. Dies soll nur einen Ausblick bieten, welche Berufe in den Spielfilmen von den Frauenrollen hätten übernommen werden können. Dies soll genauer belegen, ob in den untersuchten Spielfilmen dem Publikum verschiedene Berufsfelder für Frauen oder das NS-Frauenbild der nicht berufstätigen Mutter und Ehefrau gezeigt wird.

Um der Argumentation Rechnung zu tragen, Frauen hätten nur auf Grund des Kriegs eine Arbeit erhalten, wird die Analyse in die Zeiträume 30.01.1933-31.08.1939 und 01.09.39-08.05.1945 unterteilt. Nicht immer ist eine Verordnung ab dem 01.09.1939 innerhalb des Gesetzes an den Krieg angepasst oder durch ihn begründet. Somit ist in manchen Fällen eine eindeutige zeitliche Unterteilung in vor und während des Kriegs nicht möglich. Ebenso soll ich diesem Zusammenhang die Bedeutung der Arbeit von Mädchen und Frauen im Kriegseinsatz verdeutlicht werden. Die gesetzlichen Verordnungen werden der nicht vorhandenen Darstellung von Frauen in Kriegsangelegenheiten im Kapitel 6.1.4 entgegengestellt.

Berufstätigkeit der Frauen von 1933-1939

Der Sommer 1933 brachte mit dem Reinhardt-Programm die ersten Gesetze, die Frauen aus dem Beruf drängten. Alle berufstätigen Frauen wurden entlassen, wenn ihre Ehemänner im öffentlichen Dienst beschäftigt waren. Der Staat entließ verheiratete Frauen oder versetzte sie in untergeordnete Positionen ohne Kontakt mit der Öffentlichkeit. [...] Die Frauen und ihre Familien müssten ›Opfer‹ bringen, ›um den Arbeitsmarkt zu entlasten‹. [...] Neben Kind und Küche durfte die Frau sich ›wesensgemäßen‹ Ehrenämtern oder gering bezahlten Hilfstätigkeiten in Pflege oder Landwirtschaft widmen. Unverheiratete und kinderlose Frauen waren für das NS-System wertlos. Sie mussten eine Ledigensteuer zahlen und galten nicht als Bürgerinnen, sondern lediglich als ›Staatsangehörige‹.⁷⁰

69 Ebd., TC: 00:54:51-00:56:56.

70 Historisches Seminar der Universität zu Köln: Frauen im Dritten Reich. Ein Opfer für den Arbeitsmarkt, *Kölner Stadt-Anzeiger* vom 06.07.2008.

Die aufoktroierte Festlegung von Frauen auf bestimmte Berufe und ihre Einschränkungen bei der Berufswahl sind unabhängig in der gesamten Bevölkerung zu beobachten gewesen und gehörten bereits vor dem »Dritten Reich« zur Arbeitsrealität der Frauen. Das bezieht sich auf Frauen unabhängig von ihrer sozialen Herkunft.⁷¹ Auch bei den Berufsschulen wurde auf schon bestehende geschlechtsspezifische Strukturen aufgebaut und diese im Sinne der Ideologie erweitert.⁷² Dazu kam es zur Reduzierung der Studentinnen auf zehn Prozent an Universitäten.⁷³ Dies wurde durch die Einschnitte in der schulischen Bildung für Mädchen und die sinkende Zahl der Abiturientinnen befeuert.⁷⁴ Geschlechtereigenes Denken wurde als Argument zugrunde gelegt, warum Frauen nicht wissenschaftlich arbeiten sollten.⁷⁵ Eine kategorische Ausgrenzung von Frauen und Mädchen in allen Bildungseinrichtungen ist allerdings nicht zu belegen. Die Errichtung von Napolas⁷⁶ für Mädchen wurde bereits ab 1934 gefordert und es sind drei große Napolas für Mädchen im »Dritten Reich« bekannt.⁷⁷ In dem NS-Spielfilm *Kopfhoch, Johannes!*⁷⁸ über Napolas aus dem Jahr 1941 ist allerdings ein Junge Protagonist. Ebenso wie in dem einzigen Spielfilm von 2000–2020, der in einer Napola spielt.⁷⁹

Nach der Ausbildung waren Sonderregelungen für Frauen in der Arbeitswelt ein gleichbleibendes Phänomen. BeamtenInnen mussten nicht nur »jederzeit rückhaltlos für den nationalsozialistischen Staat«⁸⁰ eintreten, »arisch« sein, sondern auch – mit nur wenigen Ausnahmen im Jahr 1937 – mit »arischen« Personen verheiratet sein.⁸¹ Unverheiratete und verheiratete »arische« Frauen konnten also Beamtinnen sein zu diesem Zeitpunkt. Im deutschen Beamtengesetz vom 26.01.1937 sind jedoch Einschränkungen enthalten, die nur auf Frauen zutreffen, wie diese hier:

§28 [...]

(2) Die Urkunde darf nur erhalten, wer

1. das siebenundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat – bei weiblichen Beamten tritt an die Stelle des siebenundzwanzigsten das fünfunddreißigste Lebensjahr –, [...].⁸²

-
- 71 Vgl. Kliner-Fruck, Martina: »Es ging ja ums Überleben« Jüdische Frauen zwischen Nazi-Deutschland, Emigration nach Palästina und ihrer Rückkehr, Frankfurt a.M. 1995, S. 44.
- 72 Vgl. Reining: Hauswirtschaftsunterricht in der Berufsschule 1920–1946, S. 289.
- 73 *Frauen der NS-Zeit* (2020), TC: 00:08:30-00:08:40.
- 74 Vgl. Perchinig, Elisabeth: Zur Einübung von Weiblichkeit im Terrorzusammenhang. Mädchenadoleszenz in der NS-Gesellschaft, München 1996, S. 68.
- 75 Vgl. Wagner: Nationalsozialistische Frauenansichten, S. 100–108.
- 76 Nationalpolitische Lehranstalt oder auch Nationalpolitische Erziehungsanstalt, in Form von Elite-Internaten.
- 77 Vgl. Aumüller-Roske: Die Nationalpolitischen Erziehungsanstalten für Mädchen im »Grossdeutschen Reich« S. 211–236.
- 78 *Kopfhoch, Johannes!* Viktor de Kowa. D 1941.
- 79 *Napola – Elite für den Führer*. Dennis Gansel. D 2004.
- 80 §26 (1) Abs. 3, Deutsches Beamtengesetz (DBG). Vom 26. Januar 1937, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1937, Berlin 1937, S. 45.
- 81 Vgl. Deutsches Beamtengesetz (DBG). Vom 26. Januar 1937, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1937, Berlin 1937, S. 45.
- 82 Deutsches Beamtengesetz (DBG). Vom 26. Januar 1937, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1937, Berlin 1937, S. 45.

Vermutlich ist die Begründung darin zu finden, dass nur Frauen Beamtinnen auf Lebenszeit werden sollten, von denen es unwahrscheinlicher wurde, dass sie noch Mütter würden. §63 bis §65 dieses Gesetzes, die sich nur mit der Verheiratung weiblicher Beamter und ihrer darauf resultierenden Entlassung auseinandersetzen, legen nahe, dass es verheirateten Beamtinnen schwerer gemacht wurde, als unverheirateten Beamtinnen ihre Berufstätigkeit aufrecht zu erhalten. Doch es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es verheiratete Beamtinnen gab.

Relativ neue Berufe kamen im »Dritten Reich« dazu, wie der Beruf der Sportlehrerin für Mädchen und Frauen, der als »Frauenberuf« akzeptiert wurde.⁸³ Aber auch in »Männerberufen« arbeitende Frauen waren Realität im »Dritten Reich«. Frauen konnten in Walz-, Hammerwerken und der Glasindustrie weiter bis 31.03.1938 arbeiten, was sie bereits seit März 1930 und für die Glasindustrie seit März 1932 durften.⁸⁴ Verlängert wurde dies im März 1938 für die Arbeiterinnen in Walz- und Hammerwerken nochmals bis Ende 1938.⁸⁵ Eine Berufstätigkeit in anderen Bereichen wurde Frauen jedoch auf Grund von Verboten erschwert oder eingeschränkt, wie durch das Verbot an Maschinen mit Fußantrieb zu arbeiten oder über ein bestimmtes Gewicht zu heben.⁸⁶

Die Arbeit von Mädchen und Frauen im Reichsarbeitsdienst wird in den untersuchten Spielfilmen nicht thematisiert und nimmt keinen präsenten Platz in der Geschichtsvermittlung ein. Jedoch wurde der Reichsarbeitsdienst für Mädchen und Frauen bereits im Jahr 1934 vermittelt, wie im Propagandaspielfilm der NS-Frauenschaft *Ich für dich, du für mich*⁸⁷. Es handelt sich hierbei also nicht um ein Phänomen, welches erst in Folge des Kriegs aus Ermangelung männlicher Arbeiter entstand. Auch die Verordnungen zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsgesetzes vor dem Krieg ab 1936 zeigen eine Tendenz zum kontinuierlichen Ausbau der Mitarbeit von Frauen. Dass eine stärkere Einbindung der Mädchen und Frauen in die Arbeitswelt und den Dienst in das Regime gewünscht und geplant war, zeigt sich anschaulich an dem Ausbau des Arbeitsdienstes der weiblichen Jugend, sowie durch die Festlegung der Entscheidungsgewalt.⁸⁸ Beispielhaft dafür der »Führererlaß« von 1936:

Artikel 3

(1) Der vorläufige noch auf freiwilligem Eintritt beruhende Arbeitsdienst für die weibliche Jugend ist planmäßig zur Vorbereitung der Arbeitsdienstpflicht weiter zu entwickeln.

83 Vgl. Czech: Frauen und Sport im nationalsozialistischen Deutschland, S. 108.

84 Vgl. Verordnung über den Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen im Steinkohlenbergbau, in Walz- und Hammerwerken und in der Glasindustrie. Vom 12. März 1935, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1935, Berlin 1935, S. 387.

85 Vgl. Verordnung über den Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen im Steinkohlenbergbau und in Walz- und Hammerwerken. Vom 26. März 1938, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 339.

86 Vgl. Winkler, Dörte: Frauenarbeit im »Dritten Reich«, Hamburg 1977, S. 67f.

87 *Ich für dich, du für mich*. Carl Froelich. D 1934.

88 Vgl. Siebente Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Reichsarbeitsdienstgesetzes (Arbeitsdienst für die weibliche Jugend). Vom 15. August 1936, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1936, Berlin 1936, S. 633.

(2) Die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend ist in der Zeit vom April 1937 bis März 1938 auf 25000 Arbeitsmädchen (einschließlich Stammpersonal) zu erhöhen.⁸⁹

Die Stärke des Arbeitsdienstes für Mädchen und junge Frauen wurde kontinuierlich ausgebaut. Ob das bereits in Bezug auf den Krieg geplant war, kann hier nicht festgestellt werden. Doch ist die geplante Erhöhung aus dem Jahr 1938 bis zum Jahr 1940 ein größerer Sprung als in den Erlassen davor.⁹⁰ Es wurde auch eine eigene Dienststrafverordnung für Angehörige des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend erlassen.⁹¹

Allerdings gab es auch Arbeitsverbote und Arbeitseinschränkungen für Frauen wie beispielsweise in Ziegeleien, die die Arbeiterinnen mit jugendlichen Arbeitern unter sechzehn Jahren rechtlich gleichsetzte.⁹² Zwar richteten sich Arbeitsverbote im »Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes« gegen die jüdischen ArbeitgeberInnen, doch ist die Unterscheidung von Frauen für diese Haushalte interessant.⁹³ Männer werden für diese Anstellung nicht aufgeführt und die Altersbegrenzung ab 45 Jahren bei Frauen erhält keine extra genannte Begründung. Möglicherweise ist dabei die Gebärfähigkeit der Frauen ein Kriterium, was wiederum innerhalb der Ideologie die »arischen« Frauen, die nicht mehr gebärfähig sind, als nicht so bedeutsam einstufen würde. Diese Überlegung würde Beurteilungen anderen angesprochener Gesetze entsprechen, die die Körper der Frauen als Volkseigentum ansehen und nicht die Person an sich als Teil des Volkes.

Arbeitssituation der Frauen während des Kriegs

Die veränderte Arbeitsmarktlage durch den Krieg führte zu mehr benötigter Beteiligung der Frauen. Eine Umlenkung der bisherigen Ideologie, die auch innerhalb der Gesellschaft schwer umzusetzen war.⁹⁴ Bereits vor dem »Dritten Reich« war das Modell der Hausfrau gefestigt und wurde durch die NS-Ideologie und die geltenden Gesetzen

89 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Dauer der Dienstzeit des Reichsarbeitsdienstes und die Stärke des Reichsarbeitsdienstes und des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 26. September 1936, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1936, Berlin 1936, S. 747.

90 Vgl. Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Stärke des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 7. September 1938, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 1157.

91 Vgl. Dienststrafverordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 6. Juli 1937, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1937, Berlin 1937, S. 756f; Vgl. Erste Verordnung zur Änderung der Dienststrafverordnung für die Angehörigen des Arbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 20. Juli 1938, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 907f.

92 Vgl. Verordnung über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Ziegeleien und verwandten Betrieben (Ziegeleiverordnung). Vom 5. Juni 1937, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1937, Berlin 1937, S. 620f.

93 »§3 Juden dürfen weibliche Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes unter 45 Jahren in ihrem Haushalt nicht beschäftigen.«, in: Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre. Vom 15. September 1935, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1935, Berlin 1935, S. 1146.

94 »Auch mit der Neueinstellung von Frauen (im Juli 1942 waren schon 62 % der Belegschaftsmitglieder Frauen) [...] konnte die Produktion nicht mehr bewältigt werden. Noch mehr Frauen wollte man aus ideologischen Gründen nicht einstellen.«, in: Buschak, Willy: Die Geschichte der Maggii-Arbeiterschaft. Ergebnisse, Hamburg 1989, S. 130.

verstärkt.⁹⁵ Ein Einstieg der Frauen in den Arbeitsmarkt brachte keine Vorteile für sie und war gesellschaftlich schwer zu vermitteln. Der Beginn einer Berufstätigkeit machte es gesetzlich schwierig wieder auszusteigen, eine daraus resultierende Dienstverpflichtung wurde gescheut. Dazu kam der gesellschaftliche Abstieg auch für den Mann, wenn seine Frau arbeiten ging. Um die Zugehörigkeit zur Mittelschicht nicht zu verlieren, wurde oft von den Männern insistiert, dass die Frauen der Familie nicht arbeiten sollten. Den, bis dahin nicht berufstätigen Frauen, wurden zu Kriegsbeginn Sonderkonditionen angeboten, um einer Weigerung der Frauen zu arbeiten zu umgehen. Dies führte jedoch bei den schon vor dem Krieg arbeitenden Frauen zu Unmut und Arbeitsverweigerung. Die Abkehr des bisher propagierten Frauenbildes, der nicht erwerbstätigen Frau, ließ sich nicht mit der neuen Werbung um arbeitende Frauen verbinden, ohne als widersprüchlich wahrgenommen zu werden.⁹⁶ Die Bestrafung arbeitsunwilliger Frauen erfolgte vermutlich deshalb nicht so radikal, wie sich einige Betriebe bei ihren Beschwerden das erhofften.⁹⁷ Dieser Widersprüchlichkeit versuchte das Regime zu begegnen, in dem es dem Mutterschutzgesetz einen Absatz über die Rolle der Frau voranstellte, der wieder die Mutterrolle im Mittelpunkt hatte und die unabdingbare Notwendigkeit von der Arbeit der Frauen im Krieg nicht ansprach.⁹⁸ Das NS-Frauenbild ermöglichte es Frauen paradoxerweise ihre Arbeitskraft dem Regime zu verweigern, in dem sie seine eigenen ideologischen Geschlechterrollen umsetzten. Denn »Frauen, die nicht für den Krieg oder das Nazi-Regime arbeiten wollten, hatten nur dann die Chance der Verweigerung, wenn sie sich auf die weibliche Rolle und ihre gesellschaftliche Rückendeckung zurückzogen.«⁹⁹ Diese Möglichkeit hatten allerdings nur deutsche Frauen, da nur deren Kinder vom Regime gewollt wurden. Auch das Mutterschutzgesetz bezieht sich nur auf »deutsche erwerbstätige Frauen«¹⁰⁰. Der Schutz erwerbstätiger Mütter wurde damit erst 1942 gesetzlich erneuert und war bis dahin noch auf dem Stand der Weimarer Republik.¹⁰¹ Das Gesetz zum Schutz erwerbstätiger Mütter ist wohl dem Rechnung zu tragen, dass die Einbindung von Frauen in den Arbeitsmarkt auf Grund des Kriegs und der sinkenden Geburtenrate als Handlungsgrundlage angesehen wurde und nicht die ideologisch gewollte Arbeitstätigkeit von Frauen und Müttern.

Was Ausbildungen, außerhalb des oft filmisch dargestellten Berufs der Sekretärin betrifft, wurde beispielhaft im Jahr 1940 eine Verordnung über die die medizinisch-technischen Gehilfinnen und medizinisch-technischen Assistentinnen erlassen. Es handelt

95 Vgl. Dewor, Stephanie: Selbstbild rechter Frauen. Pia Sophie Rogge-Börner & Dr. Sigrid Hunke – Rechte Ideologinnen und Frauenrechtlerinnen des 20. Jahrhunderts, Hamburg 2012, S. 61.

96 Vgl. Schupetta: Frauen- und Ausländererwerbstätigkeit in Deutschland vom 1939 bis 1945, S. 124–132.

97 Vgl. Winkler: Frauenarbeit im »Dritten Reich«, S. 96–101.

98 Vgl. Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz). Vom 17. Mai 1942, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1942, Berlin 1942, S. 321.

99 Schupetta: Frauen- und Ausländererwerbstätigkeit in Deutschland vom 1939 bis 1945, S. 132f.

100 Verordnung zur Einführung des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) im Protektorat Böhmen und Mähren. Vom 7. Februar 1944, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1944, Berlin 1944, S. 57.

101 Vgl. Schupetta: Frauen- und Ausländererwerbstätigkeit in Deutschland vom 1939 bis 1945, S. 151ff.

sich dabei nicht um Krankenschwestern, sondern um eine von vielen Untergruppierungen von Berufen, die Frauen offen standen, in diesem Fall ein größtenteils technischer Beruf in medizinischen Einrichtungen. Diese berufliche Tätigkeit bedurfte einer Erlaubnis, die NS-ideologischen Kriterien unterlag.¹⁰² So lässt sich festhalten, dass die Ausübung dieses Berufes voraussetzt, dass die Frauen zu der politisch gewollten Personen-Gruppe gehörten. Dies wurde auch nochmal in einer zweiten Verordnung dazu aufgegriffen.¹⁰³ Diese Genehmigungen bei den Berufen schränkten die Arbeitsmöglichkeiten vieler Frauen im »Dritten Reich« immer weiter ein. Diese Regeln galten zwar ebenso für Männer, doch waren die Möglichkeiten für Frauen davor schon stark eingeschränkt.

An dieser Stelle kann ein Beispiel für Arbeitsbereiche aufgeführt werden, die nicht gesetzlich festgelegt wurden, aber die die Arbeitsmöglichkeiten der Frauen erweiterten. So wurde die Einbindung von Frauen in die Ausbildungen zur Arbeit im Sportbereich im Krieg weiter ausgebaut:

In Hannover wurde 1940 die NSRL-Führerinnenschule eröffnet, deren Ziel die organisatorische, fachliche und methodische Umstellung der Frauenarbeit im NSRL war. [...] Auf einer Tagung [...] 1940 wurde klar hervorgehoben, daß neben der Organisation von volkstümlichen Mehrkämpfen und der Jugendarbeit, die Frauenarbeit ganz besonders im Vordergrund stehe. Die kriegsbedingte Entwicklung führte dazu, daß von den hauptamtlichen Angestellten des NSRL 1943 mehr Frauen als Männer vertreten waren.¹⁰⁴

Weiterführende Analysen müssten zusammengetragen werden, um alle Arbeitsbereiche aufzulisten, die für Frauen auf diesem Wege zur Verfügung standen. Im Rahmen dieser Arbeit muss es bei diesem Beispiel bleiben.

Reichsarbeitsdienstpflicht

Zum Beginn des Kriegs wird am 04.09.1939 die Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend (mit der Ausnahme von Danzig) verordnet:

§1 Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend ist auf 100 000 Arbeitsmädchen (einschließlich Stammpersonal) zu erhöhen.

§2 Der Reichsarbeitsführer ist ermächtigt, ledige Mädchen im Alter von 17 bis 25 Jahren, die nicht voll berufstätig sind, nicht in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehen und nicht als mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft dringend benötigt werden, zu Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht heranzuziehen. [...] ¹⁰⁵

102 Vgl. Erste Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Erste MGAV). Vom 17. Februar 1940, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1940, Berlin 1940, S. 371.

103 Vgl. Zweite Verordnung über die Berufstätigkeit und die Ausbildung medizinisch-technischer Gehilfinnen und medizinisch-technischer Assistentinnen (Zweite MGAV). Vom 17. Februar 1940, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1940, Berlin 1940, S. 378.

104 Czech: Frauen und Sport im nationalsozialistischen Deutschland, S. 78.

105 Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend *). Vom 04. September 1939, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1939, Berlin 1939, S. 1693.

Am 08.09.1939 wird durch Hermann Göring als Beauftragter für den Vierjahresplan »die Ende September 1939 fällige allgemeine Entlassung im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend [...] bis auf weiteres verschoben.«¹⁰⁶

Die Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend sieht auch die Bestrafung bei nicht Meldung oder unrichtigen Angaben vor und »in schwereren Fällen wird sie, soweit die Tat nicht mit einer höheren Strafe bedroht ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bestraft.«¹⁰⁷ Diese Verordnung zeigt auf, dass Mädchen und Frauen ebenfalls dem Zwang des Regimes unterlagen und sie immer eine aktive Rolle innerhalb des Regimes einnehmen sollten. Dies ist nicht erst seit dem Ausbruch des Kriegs erkennbar, sondern bereits seit dem Jahr 1935.¹⁰⁸ Doch die Unterscheidung von Männern und Frauen im Reichsarbeitsdienst wird immer wieder deutlich, so z.B. wenn es um Zuschüsse und Fürsorge geht. Ein eigenständiges Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen wurde erstellt.¹⁰⁹ Dabei spielt immer die Eigenständigkeit der Frau und ihre finanzielle Beziehung zu ihrem Mann bzw. Vater ihrer Kinder eine tragende Rolle. Hierbei wird nun nicht mehr nur von der weiblichen Jugend gesprochen, sondern von allen weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes.¹¹⁰ Für die Frauen des Reichsarbeitsdienstes wurde eine eigene Dienststrafverordnung erlassen, die sich explizit nur an weibliche Angehörige des Reichsarbeitsdienstes richtete.¹¹¹ Diese Verordnungen zeigen eine ausführliche Auseinandersetzung des Regimes mit Frauen im Reichsarbeitsdienst. Woraus man eine Verankerung der Frauen in die Arbeitsprozesse und deren langfristige Einbindung schließen könnte. Es ist allerdings auch immer wieder eine klare Differenzierung von Männern und Frauen und ihrer Anerkennung und Position in den Arbeitsabläufen zu erkennen, doch es kann nicht argumentiert werden Frauen wären nicht Teil der Erwerbstätigen.

Im Jahr 1940 wurde die Arbeit der Mädchen und jungen Frauen für den Reichsarbeitsdienst noch einmal verstärkt, in dem per Verordnung quasi jede Frau bestimmt werden konnte. Jeder Wohnort wurde berücksichtigt, egal ob Gemeinschaftsunterkunft, Heil-, Fürsorge- oder Strafanstalt und auch inhaftierte Frauen konnten erfasst

106 Verordnung über den allgemeinen Entlassungstag im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend. Vom 05. September 1939, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1939, Berlin 1939, S. 1687.

107 Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend. Vom 21. September 1939, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1939, Berlin 1939, S. 1858.

108 Vgl. Kramer, Nicole: Mobilisierung für die »Heimatfront«. Frauen im zivilen Luftschutz, in: Steinbacher, Sybille (Hg.): *Volksgeossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft*, Göttingen 2007, S. 69–92, S. 69.

109 Vgl. Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen – Reichsarbeitsdienstverordnungsgesetz WJ – (RADVG-WJ). Vom 20. Dezember 1940, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1940, Berlin 1940, S. 1631.

110 Vgl. Erste Durchführungs- und Ergänzungsverordnung zu der Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen. Vom 12. November 1939, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1939, Berlin 1939, S. 2194.

111 Vgl. Dienststrafverordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes. Vom 30. Januar 1940, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1940, Berlin 1940, S. 243.

werden.¹¹² Auch hier findet die Unterscheidung von unverheirateten Frauen und verheirateten Frauen eine Erwähnung.¹¹³

In Bezug auf Eheschließungen bei Frauen im Reichsarbeitsdienst sind diese Fälle in der Verordnung extra aufgeführt, was auf eine besondere Behandlung der arbeitenden Frauen schließen lässt. Die vom Regime gewollten Frauenpflichten haben oftmals Auswirkungen auf die Gesetzgebung der Arbeitswelt der Frauen. Das entspricht dem ideologischen Frauenbild der Mutter. Eine klare Ausrichtung auf diese Rolle ist bei der Arbeitsausübung und den entsprechenden Einschränkungen hier erkennbar:

Artikel 3 Zu Abs.2 Zu §7

Bei Entlassung wegen Verheiratung wird eine Dienstbelohnung nur gewährt, wenn die Ehe bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Reichsarbeitsdienst geschlossen ist. Die Dienstbelohnung darf erst gezahlt werden, wenn die Eheschließung nachgewiesen ist.

Zu §12

Eine Entlassung wegen Verheiratung liegt auch vor, wenn eine trotz der Heirat im Reichsarbeitsdienst verbliebene Reichsarbeitsdienstführerin wegen Schwangerschaft oder wegen der ihr als Ehefrau oder Mutter obliegenden Pflichten aus dem Reichsarbeitsdienst entlassen wird. [...] ¹¹⁴

Frauen in »Frauenberufen«

Berufe, die beim Reichsarbeitsdienst ab 1943 angerechnet wurden, lassen sich alle unter die »Frauenberufe« zählen. Darunter sind Lehrerin, Volkspflegerin, Jugendleiterin, Haushaltspflegerin, Hauswirtschaftsleiterin, Krankenschwester, Säuglingsschwester, Kleinkinderschwestern und Kindergärtnerin.¹¹⁵ Die Arbeit von Frauen, die dem idealisierten Frauenbild der Mutter am nächsten kam, findet sich auch in der Förderung und Unterstützung für Frauen, die in kinderreichen Haushalten arbeiteten.¹¹⁶ Doch auch hier sind wieder Bedingungen an eine Ehe geknüpft, was eine Eigenständigkeit und (finanzielle) Unabhängigkeit der Frauen einschränkte. Im Speziellen bedeutete das:

§4

Die Ausbildungsbeihilfe wird der Hausgehilfin bei Verehelichung oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres in bar ausgezahlt.

112 Vgl. Dienststrafverordnung für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes. Vom 30. Januar 1940, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1940, Berlin 1940, S. 243.

113 Vgl. Verordnung über die Erfassung der weiblichen Jugend für den Reichsarbeitsdienst. Vom 28. Juni 1940, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1940, Berlin 1940, S. 935.

114 Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen. Vom 21. Dezember 1940, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1940, Berlin 1940, S. 1650.

115 Vgl. Zweite Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Fürsorge- und Versorgungsgesetzes für die weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen. Vom 1. Mai 1934., in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1939, Berlin 1939, S. 283.

116 Vgl. Verordnung über eine Ausbildungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushalten. Vom 12. Mai 1941, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1941, Berlin 1941, S. 255.

Ist die Anwartschaft auf die Ausstattungsbeihilfe vor der Verehelichung und vor Vollendung des 30. Lebensjahres erworben, so legt das Arbeitsamt in Höhe der Beihilfe ein verzinsliches Sperrguthaben zugunsten der Hausgehilfin bei einer Sparkasse an. Die Hausgehilfin kann über dieses Guthaben bei ihrer Verehelichung oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres verfügen.¹¹⁷

Des Weiteren finden sich Verordnungen für Berufe, die in enger Verbindung zur Rolle der Frau als Mutter stehen, wie der Beruf der Wochenpflegerin. Dieser ist unabhängig von den Aufgaben der Hebammen, Krankenschwestern, Säuglings- und Kinderschwestern.¹¹⁸ Im Dezember 1939 wurde sogar eine strikte Abgrenzung des Berufs der Hebamme verordnet, die eine gleichzeitige Anerkennung des Berufs der Krankenpflege oder Säuglings-, Kinderschwestern strikt verbot. Frauen mit mehreren dieser Ausbildungen mussten sich für einen Beruf entscheiden.¹¹⁹ Es handelt sich bei der Wochenpflegerin um eine staatlich anerkannte Ausbildung, die wie die meisten genannten auch, nur Frauen vorbehalten war. Die Nennung des Ehemanns innerhalb der Verordnung zeigt allerdings auf, dass der Beruf sowohl von verheirateten als auch von unverheirateten Frauen ausgeübt werden konnte.¹²⁰ In Bezug auf Hebammen war die Ehe auch erwünscht, hatte jedoch ein Doppelverdienertum zur Folge, weshalb hier Sonderregelungen griffen, damit sowohl Ehemann wie Ehefrau arbeiten konnten.¹²¹

Die genannte politische Zuverlässigkeit soll hier hervorgehoben werden. In diesem Zusammenhang ist auch ein Querverweis auf die Bedeutung von Frauen für die Stärkung des Regimes hilfreich. Beim »Euthanasie«-Programm des Regimes waren es vor allem Krankenschwestern und Frauen, die in der Pflege gearbeitet haben, die die Durchführung des Programms möglich machten, da sie oftmals mehr als die männliche Ärzte mit den Patienten und Opfern gearbeitet und diese betreut haben.¹²² Bei Ermordungen und Vergasungen haben diese Frauen die Opfer bis zum Tod begleitet und/oder haben bei der Ermordung die Ärzte in unterschiedlichster Weise unterstützt.¹²³ Beim Gesetz zu den KrankenpflegerInnen ist zwar kein Ehepartner erwähnt, aber auch hier ist die

117 Durchführungsverordnung zur Verordnung über eine Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen. Vom 10. Juli 1941, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1941, Berlin 1941, S. 382.

118 Vgl. Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen (Säuglings- und Kinderpflegeverordnung – SuKPfV –). Vom 15. November 1939, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1939, Berlin 1939, S. 2239.

119 Vgl. Verordnung zur Abgrenzung der Berufstätigkeit der Hebammen von der Krankenpflege. Vom 19. Dezember 1939, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1939, Berlin 1939, S. 2458.

120 Verordnung über Wochenpflegerinnen (WochPflVo.). vom 7. Februar 1943, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1943, Berlin 1943, S. 87.

121 Vgl. Tiedemann: Hebammen im Dritten Reich, S. 106f.

122 Vgl. Schädle-Deining, Hilde: Vorwort, in: Steppe, Hilde/Ulmer, Eva-Maria (Hg.): »Ich war von jeher mit Leib und Seele gerne Pflegerin.« Über die Beteiligung von Krankenschwestern an den »Euthanasie«-Aktionen in Meseritz-Obrawalde, Frankfurt a.M. 2001, S. 7–16, S. 9ff.

123 Vgl. Dornheim, Jutta/Greb, Ulrike: Theoretische Ansätze zur Diskussion über die Beteiligung von Krankenpflegepersonal an den Patientenmorden im Nationalsozialismus, in: Niethammer, Ortrun (Hg.): *Frauen und Nationalsozialismus. Historische und kulturgeschichtliche Positionen*, Osnabrück 1996, S. 10–23, S. 11.

Erlaubnis an den Nachweis des deutschen oder artverwandten Blutes und die politische Zuverlässigkeit als erste Voraussetzung gebunden.¹²⁴ Die gleichen Verordnungen galten auch in Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten und den eingegliederten Ostgebieten.¹²⁵ Interessant ist, dass das eines der wenigen Gesetze ist in dem sowohl die weibliche und dann in Klammern dahinter die männliche Form aufgeführt ist.¹²⁶ Ein seltenes Phänomen, da in den meisten Fällen die männliche Form konsequent genutzt wird und extra Gesetze nur für Frauen entworfen wurden, in denen dann auch nur Frauen angesprochen wurden. Die Ausarbeitung dieser Verordnung lässt eine gleichermaßen männliche wie weibliche Berufsgruppe vermuten. In den Filmen der Statistik findet sich jedoch nur ein Beispiel für einen männlichen Krankenpfleger. Die Krankenpflege ist im kollektiven Gedächtnis bis zur heutigen Zeit als eine »Frauenberufsgruppe« kommuniziert. Die Erwähnung der politischen Zuverlässigkeit für diese Berufe scheint also in mehrfacher Hinsicht ein wichtiges Detail, sowohl bei der Beschäftigungsanalyse als auch bei der Stützung des Regimes, innerhalb der Tätigkeit zu sein. Ein Aspekt der in den Spielfilmen keine Erwähnung findet und nur durch eine Nebenrolle in *Nebel im August*¹²⁷ angedeutet wird. Eine Thematisierung, die im zu Grunde liegenden Roman¹²⁸ viel klarer herausgegriffen wird. Dazu kommen Verpflichtungen von NS-Schwestern, die Säuglinge melden mussten, die Anzeichen von Erbkrankheiten oder einer Behinderung aufwiesen, was in den meisten Fällen für die Kinder in das »Euthanasie«-Programm mündete. Bei dieser Registrierung von Menschen war das Regime auf die Arbeit der Wöchnerinnen, Hebammen und Krankenschwestern angewiesen.¹²⁹ Die Zwangssterilisation, die daraus resultieren konnte, wurde allerdings von ÄrztInnen durchgeführt.¹³⁰

Wie sich am Beispiel der Hebammen zeigen lässt, wurden diese Berufsgruppen immer stärker an Parteistrukturen angebunden.¹³¹ Für die besondere Stellung des Berufs

124 Vgl. Erste Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegesulen (Krankenpflegeverordnung – KrPflV –*). Vom 28. September 1938, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 1310.

125 Vgl. Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege im Lande Österreich. Vom 2. Dezember 1938, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 1708; Vgl. Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege in den sudetendeutschen Gebieten. Vom 24. März 1939, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1939, Berlin 1939, S. 574; Vgl. Verordnung über die Einführung des Gesetzes zur Ordnung der Krankenpflege in den eingegliederten Ostgebieten. Vom 28. November 1940, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1940, Berlin 1940, S. 1539.

126 Vgl. Zweite Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegesulen (Ausführungsverordnung)*. Vom 28. September 1938, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 1314.

127 *Nebel im August*. Kai Wessel. D/A 2016.

128 Domes, Robert: *Nebel im August*. Die Lebensgeschichte des Ernst Lossa, München 2008.

129 »Einzig die aus dem GzVeN hervorgehende Pflicht für Hebammen, »fehlgebildete« Säuglinge dem Gesundheitsamt zu melden, war ein Hinweis auf die »Euthanasie! [...] Es kann angenommen werden, daß die Hebamme als eine »Instanz« betrachtet wurde, die ausführlich über die Notwendigkeit von Sterilisierungen aufklären sollte, um deren öffentliche Akzeptanz zu fördern.«, in: Tiedemann: Hebammen im Dritten Reich, S. 105.

130 Vgl. Ley, Astrid: Zwangssterilisation und Ärzteschaft. Hintergründe und Ziele ärztlichen Handelns 1934–1945, Frankfurt a.M. 2004, S. 335–342.

131 Vgl. Tiedemann: Hebammen im Dritten Reich, S. 53f.

der Hebamme in der NS-Gesellschaft was rechtliche, ideologische und direkte Auswirkungen auf die Frauen und die Familien bedeutete, ist erwähnenswert, dass es keine Darstellung einer Hebamme in den untersuchten Filmen gibt. Auch die Berufsorganisation findet keine Nennung. Alle pflegenden Frauen in den untersuchten Spielfilmen sind mit dem allgemeinen Begriff »Krankenschwester« ohne Differenzierung dem Publikum vermittelt.

Die Ausbildung zur Säuglings- und Kleinkinderschwester beinhaltete neben dem praktischen und dem theoretischen berufsbezogenen Anteil auch die in der Verordnung aufgeführte »Einführung in die weltanschaulichen Grundlagen des Berufs [und] obliegt der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei«¹³². Rassistische Inhalte waren Teil der Krankenpflegeausbildung.¹³³ Es war ihnen dadurch möglich, das »Ehrenzeichen für deutsche Volkspflege«¹³⁴ von Adolf Hitler verliehen zu bekommen, da auch diese Aufgaben unter »Pflege des deutschen Volkstums« fallen konnten, wie die Auszeichnung von Nanna Conti zeigt.¹³⁵ Mit Einführung dieser Auszeichnung wurde das Ehrenzeichen und die Medaille des Deutschen Roten Kreuzes nicht mehr verliehen.

Frauen im Kriegshilfsdienst

Die Arbeit der Frauen im Kriegshilfsdienst in leitender Funktion ist ebenfalls rechtlich festgelegt.¹³⁶ Es sind Aufgaben, die möglicherweise im kollektiven Gedächtnis keinen Platz gefunden haben, aber gegen das Argument des Kriegs als Männerangelegenheit angeführt werden können. Warum die untersuchten Spielfilme keine Frauenrollen im Kontext von Kriegsszenen darstellen, kann also seinen Grund nicht in den historischen Abläufen haben.

Nach der bereits aufgezeigten Verpflichtung der Mädchen und jungen Frauen nach Ermessen des Innenministeriums für den Reichsarbeitsdienst, wird im Laufe des Kriegs auch die Verpflichtung dieser Mädchen und jungen Frauen separat von den Jungen und Männern erlassen. Der Kriegshilfsdienst bezieht sich in diesem Fall hauptsächlich auf Aufgaben, die in den Bereich typischer »Frauenberufe« fallen und innerhalb des Gebiets des Großdeutschen Reichs zu erledigen sind, sie können aber »jederzeit wieder zum Dienst in den Lagern des Reichsarbeitsdienstes einberufen werden.«¹³⁷ Ein Erlass durch Adolf Hitler verpflichtet die »zum Reichsarbeitsdienst eingezogenen reichsarbeitsdienstpflichtigen Mädchen [...] nach Ableistung ihrer Reichsarbeitsdienstpflicht auf

132 Verordnung zur Änderung der Ersten und Zweiten Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Säuglings- und Kinderpflege und die Errichtung von Säuglings- und Kinderpflegeschulen. Vom 23. November 1942, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1942, Berlin 1942, S. 661.

133 Vgl. Gaida, Ulrike: Zwischen Pflegen und Töten. Krankenschwestern im Nationalsozialismus. Einführung und Quellen für Unterricht und Selbststudium, Frankfurt a.M. 2006, S. 33–36.

134 Satzung des Ehrenzeichens für deutsche Volkspflege. Vom 1. Mai 1939, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1939, Berlin 1939, S. 950.

135 Vgl. Tiedemann: Hebammen im Dritten Reich, S. 64.

136 Vgl. Verordnung über die Führerinnen im Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes. Vom 17. September 1941, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1941, Berlin 1941, S. 573.

137 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 29. Juli 1941, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1941, Berlin 1941, S. 463.

weitere sechs Monate zum Kriegshilfsdienst [...].«¹³⁸ Nach der Verordnung vom 09. Oktober 1941 konnte dieser »Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend [...] auch im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg abgeleistet werden.«¹³⁹ Für manche Bereiche im Kriegshilfsdienst wurde die Dienstzeit nochmal innerhalb des Kriegs verlängert, wie im Jahr 1944.¹⁴⁰

Diese Erlasse von Adolf Hitler stellen eine klare Verbindung des politischen Willens des Regimes zur Einbeziehung von Frauen in Berufstätigkeit und aktive Teilnahme am Kriegsgeschehen dar. Diese aktiven Handlungen durch Mädchen und Frauen im Krieg sind in den untersuchten Spielfilmen nicht zu finden.

Bei den arbeitenden Frauen handelte es sich wohl um eine große Gruppe an Menschen und ein relevantes Phänomen, da es eine Notwendigkeit gab es rechtlich zu regeln. Jedoch wohl ein Aspekt, der im kollektiven Gedächtnis nicht weitergetragen wurde. An der Sichtbarkeit innerhalb der Gesellschaft kann dies nicht gelegen haben, denn diese Frauen waren verpflichtet jederzeit eine erkennbare Markierung an der Kleidung zu tragen.¹⁴¹ Unkenntnis der deutschen Bevölkerung im »Dritten Reich« kann also nicht das tragende Argument in der fehlenden Verankerung im kollektiven Gedächtnis sein. Lässt sich aus ZeitzeugInnenaussagen eine Ablehnung dieser Frauen erkennen und ist darin eher der Grund zu suchen?¹⁴² Obwohl die Kriegshilfsdienstverpflichteten den gleichen Vorschriften wie die des Reichsarbeitsdienstes und auch der Dienstaufsicht unterlagen, waren sie keine Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes. Die Arbeit wurde auch nicht analog zu einem herkömmlichen Arbeitsvertrag angesehen und unterlag somit nicht den entsprechenden Beschäftigungsverhältnissen.¹⁴³ So wurden Mädchen und jungen Frauen in dieser Arbeit nicht die gleichen Rechte und Absicherungen wie den Männern zugestanden. Dies könnte sich auch auf den Umgang mit den Frauen ausgewirkt haben, wie

138 Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 29. Juli 1941, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1941, Berlin 1941, S. 463.

139 Verordnung über den Einsatz des Kriegshilfsdienstes des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 9. Oktober 1941, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1941, Berlin 1941, S. 628.

140 Erlaß des Führers über die Dauer der Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend. Vom 8. April 1944, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1944, Berlin 1944, S. 97.

141 Vgl. Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 13. August 1941, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1941, Berlin 1941, S. 491.

142 Vgl. Killius, Rosemarie: »Die Blitzmädchen« oder die weibliche Seite des Krieges. Zeitzeuginnen berichten: Wehrmachthelferinnen im Zweiten Weltkrieg, in: *Forschung Frankfurt* 2004 (1), S. 46–49, S. 47.

143 Vgl. Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 13. August 1941, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1941, Berlin 1941, S. 491.

Zeitzeuginnen aussagen.¹⁴⁴ Die Ansprüche an diese Mädchen und jungen Frauen waren aber nicht geringer als die an die Männer.¹⁴⁵

Im Laufe des Kriegs wurde eine Gleichbehandlung in manchen Bereichen von Frauen und Männern im Kriegseinsatz verordnet. Dabei handelt es sich um die gleichen Vorschriften wie für Arbeitsmänner beim Fortbestehen ihres Beschäftigungsverhältnisses, bezahlte Krankentage, Kostenübernahme für die Anreise, Berechnungen bei der Angestelltenversicherung und die rechtliche Klärung bei der durch den Kriegsdienst entstehenden Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung.¹⁴⁶ Bei manchen Verordnungen ist die Länge des Einsatzes von Mädchen und jungen Frauen an spezielle Aufgaben gebunden.¹⁴⁷

Während des Kriegs wurde den Reichsarbeitsdienstführerinnen auch nach Ablauf ihrer Dienstverpflichtung der Anspruch auf Entlassung aus dem Reichsarbeitsdienst entzogen.¹⁴⁸ Die Verpflichtung im Reichsarbeitsdienst konnte dazu führen, dass die Frauen zu immer mehr Aufgaben verpflichtet wurden, die über die zu Beginn festgelegte Arbeit hinaus ging, aber nicht den gleichen Arbeitsbedingungen angepasst wurden. Eine Verordnung aus dem Jahr 1943 zeigt dies auf:

Personen, die auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 [...] im Reichsarbeitsdienst verpflichtet werden, können als »Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes« eingestellt werden. Die Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes haben die rechtliche Stellung der planmäßig im Außendienst tätigen Reichsarbeitsdienstführerinnen mit Ausnahme der Besoldung und der Dienstzeitfürsorge und -versorgung.¹⁴⁹

Bei der Verordnung zur Reichsverteidigung wird die Unterscheidung der Geschlechter deutlich. Doch Teil der Reichsverteidigung sollten die Frauen trotzdem sein.¹⁵⁰ Die ein-

144 »Es ist von Anfang bis Ende schrecklich gewesen, ich bin dienstverpflichtet worden und wollte da auf keinen Fall hin. Man hat uns benutzt und uns um unsere besten Jahre betrogen. Wir waren doch so lebenshungrig. Wir waren jung und gehorsam und diese alten kriegsunfähigen Männer und Nazibonzen, die uns ausbilden sollten, behandelten uns oft so unverschämt.«, in: Killius: »Die Blitzmädchen« oder die weibliche Seite des Krieges, S. 48.

145 Vgl. Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 13. August 1941, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1941, Berlin 1941, S. 491.

146 Vgl. Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Vom 29. November 1941, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1941, Berlin 1941, S. 742.

147 Vgl. Verordnung über die Dauer der Dienstzeit im Reichsarbeitsdienst der weiblichen Jugend. Vom 18. Mai 1942, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1942, Berlin 1942, S. 336.

148 Vgl. Verordnung über die Entlassung von Reichsarbeitsdienstführerinnen bei Ablauf der Dienstverpflichtung. Vom 29. April 1942, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1942, Berlin 1942, S. 260.

149 Verordnung über die Sonderführerinnen des Reichsarbeitsdienstes. Vom 4. Februar 1943, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1943, Berlin 1943, S. 78.

150 Vgl. Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung. Vom 27. Januar 1943, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1943, Berlin 1943, S. 67.

zige Befreiung, die nicht gleichermaßen für Frauen und Männer galt, war wieder auf Mütter bezogen.¹⁵¹

Bei der vom 17.01.1944 verordneten »Meldepflicht von Männern und Frauen, die aus Anlaß des Luftkriegs ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben haben«¹⁵² wurde jedoch keinerlei Unterscheidung bei den Geschlechtern gemacht, auch nicht in Bezug auf zu versorgende Kinder. Doch je länger der Krieg andauerte umso mehr wurde – um den Kriegseinsatz zu bewältigen – von der geschlechtsspezifischen Einteilung von Aufgaben abgerückt und Ergänzungen bezüglich der Frauen formuliert. »Um für den totalen Kriegseinsatz alle für den Einsatz in Betracht kommenden Frauen zu erfassen«¹⁵³, wurden nun auch Frauen bis 50 Jahre zur Meldung verpflichtet. Es entsprach damit noch nicht den Vorgaben für die Männer, wurde aber ausgeweitet.¹⁵⁴

Dazu kam die Verpflichtung von Mädchen und jungen Frauen für den Luftwaffeneinsatz Ende November 1944.¹⁵⁵ Es wurden also nicht wie oftmals in den untersuchten Filmen dargestellt nur Jungs aus der Hitlerjugend für Kriegseinsätze eingesetzt, sondern gesetzlich eine Einbindung von der weiblichen Jugend vorgeschrieben. In *Der Untergang* wird eine Gruppe Jugendliche bei der Verteidigung Berlins gezeigt. Durch die jahrelange Indoktrinierung sind sie nicht davon abzubringen für den »Endsieg« zu kämpfen.¹⁵⁶ Eine sehr ähnlich aufgebaute Szene findet sich auch in *Die Brücke* – die es so im Originalfilm nicht gibt.¹⁵⁷ Jedoch sind es in *Die Brücke* nur Jungs und in *Der Untergang* acht Jungs und ein Mädchen in den Szenen. Das Mädchen Inge ist jedoch die einzige, an der die ZuschauerInnen keinerlei Abzeichen oder Hakenkreuz an ihrer Kleidung sehen können, obwohl diese an BDM¹⁵⁸-Uniformen ebenfalls angebracht waren. Bis auf einen Helm unterscheidet sie ohne genaue Fokussierung und möglicherweise Vorwissen über BDM-Uniformtypen für den Winter nichts von den Zivilisten drum herum. Der Film vermittelt in dieser Szene eine Gruppe HJ-Jungs und in der Darstellungsweise ein vermeintlich freiwillig dazu gestoßenes fanatisches Mädchen zu einer rein männlichen Gruppe. Die Verteilung von eins zu acht unterstreicht diese Interpretation. Als das Mädchen später ihren Kameraden drängt sie beim Zeigen des »Deutschen Grußes« umzubringen, sind weiterhin keine Abzeichen an ihrer Kleidung zu erkennen.¹⁵⁹ Ihre Rolle stellt somit ei-

151 Vgl. Zweite Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung. Vom 10. Juni 1944, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1944, Berlin 1944, S. 133.

152 Verordnung über die Meldepflicht von Männern und Frauen, die aus Anlaß des Luftkrieges ihre bisherige Tätigkeit aufgegeben haben. Vom 17. Januar 1944, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1944, Berlin 1944, S. 23.

153 Dritte Verordnung über die Meldung von Männern und Frauen für Aufgaben der Reichsverteidigung. Vom 28. Juli 1944, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1944, Berlin 1944, S. 168.

154 »Die regelmäßige Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen über 16 Jahre wird um 8 Stunden wöchentlich erhöht.«, in: Anordnung über die weitere Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges. Vom 7. September 1944, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1944, Berlin 1944, S. 192.

155 Vgl. Verordnung über den Luftwaffeneinsatz des Reichsarbeitsdienstes der weiblichen Jugend. Vom 28. November 1944, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1944, Berlin 1944, S. 332.

156 *Der Untergang* (2004), TC: 00:16:35-00:18:01.

157 *Die Brücke*. Wolfgang Panzer. D 2008, TC: 00:53:18-00:55:50.

158 Bund Deutscher Mädel

159 *Der Untergang* (2004), TC: 00:56:30-56:44.

ne Besonderheit dar, weil die kämpfende Jugend sonst nur anhand von Jungs filmisch erzählt wird. Eine Geschichtsvermittlung, die sich mit den gefundenen Quellen nicht vereinbaren lässt.¹⁶⁰ Franka Maubach schreibt dazu:

Es ist erstaunlich, daß der Handlungsraum weiblicher Kriegshilfe im Laufe der Suche nach Akteurinnen, auf die sich die Frauengeschichtsforschung zum Nationalsozialismus seit den neunziger Jahren gemacht hat, noch nicht als eigenes Phänomen entdeckt und beschrieben wurde. Dabei waren an nahezu allen Schauplätzen und zu allen Zeiten des Kriegs Helferinnen im Einsatz. [...] Vielleicht hat auch der Umstand, daß der Begriff »Hilfe« eine geringe Bedeutung suggeriert, die Erforschung des Phänomens verhindert. Weibliche Kriegshilfe wurde nicht wahrgenommen, weil sie nicht ernstgenommen wurde.¹⁶¹

Darüber hinaus gab es auch Frauen, die direkt die Arbeit der Wehrmacht unterstützt haben.¹⁶² Wehrmachthelferinnen, Flakhelferinnen – eine Arbeit zu der größtenteils junge Frauen eingeteilt waren – und weitere Aufgaben für das Militär, das die Frauen aber nie als Soldatinnen bezeichnet hat, auch wenn sie kriegswichtige Soldatenaufgaben ausführten. Dazu kommen Aspekte, wie beispielsweise die in Kriegsgefangenschaft geratenen Frauen, ihr Schicksal, die Todesumstände und ihre genaue Anzahl. Auch dazu fehlt es an Forschungsarbeiten.¹⁶³

Ein weiteres Beispiel, dass Spielfilme genauso wie die Gerichtsprozesse zu Frauen im kollektiven Gedächtnis untergehen können und keine Spuren hinterlassen, ist der Kriegsfilm *Blitzmädel an die Front*¹⁶⁴ aus dem Jahr 1958 über Wehrmachthelferinnen. Der gleiche Regisseur, der auch den zuvor genannten Film *Lebensborn* zwei Jahre später drehte und auch im »Dritten Reich« bereits als Regisseur aktiv war. Möglicherweise könnte das ein Grund für die Beurteilung als »politisch und moralisch fragwürdiger Kriegsfilm in vorgeblich dokumentarischen Stil«¹⁶⁵. Im »Dritten Reich« noch verboten bekommt nach dem Krieg 1982 auch der Film *Eine kleine Sommermelodie*¹⁶⁶ – ebenfalls mit einer Frau, die für die Wehrmacht arbeitet – nach dem Verbot durch die Alliierten eine FSK Freigabe. Beide Filme waren eindeutig in der Nachkriegszeit für die Bevölkerung der BRD zugänglich, aber ein Unterschied bei der Erinnerung von Frauen im Kriegsdienst

160 Vgl. Kuhn/Rothe (Hg.): Frauen im deutschen Faschismus. Band 2, S. 41.

161 Maubach, Franka: Expansionen weiblicher Hilfe. Zur Erfahrungsgeschichte von Frauen im Kriegsdienst, in: Steinbacher, Sybille (Hg.): *Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft*, Göttingen 2007, S. 93–111, S. 93ff.

162 »Ich hatte die Möglichkeit, Funkerin, Telefonistin oder Fernschreiberin bei der Wehrmacht zu werden.«, in: Killius: »Die Blitzmädel« oder die weibliche Seite des Krieges, S. 46.

163 »Die etwa 500 000 Wehrmachthelferinnen unterstanden als Mitglieder des Wehrmachtgefolges dem Kriegsstrafrecht beziehungsweise dem Militärstrafgesetzbuch. Bereits ab 1939 waren Frauen als Nachrichtenhelferinnen, Stabs-, Flak- und Luftwaffenhelferinnen tätig. [...] Die genaue Zahl der Umgekommenen, Vermissten und Gefangenen ist nicht feststellbar; weder Behörden noch Forscher haben bisher genaue Fakten vorgelegt.«, in: Ebd., S. 46f.

164 *Blitzmädel an die Front*. Werner Klingner. BRD 1958.

165 Überblick zu dem Film *Blitzmädel an die Front* auf der Internetseite des filmdienst.de: <https://www.filmdienst.de/film/details/26407/blitzmaedel-an-die-front> zuletzt aufgerufen am 26.09.2023.

166 *Eine kleine Sommermelodie*. Volker von Collande. D 1943.

ist nicht erkennbar. Möglicherweise wurde das auch durch den Nachrichtenstopp über den Einsatz von Frauen im Kriegsdienst an die Presse der Jahre 1940 und 1941 im kollektiven Gedächtnis nicht verankert. Dort wurde festhalten »ab sofort sind die sämtlichen Betrachtungen und Verlautbarungen aller Art über den weiteren Einsatz der Frau in der Kriegswirtschaft verboten.«¹⁶⁷

Auch alltägliche Bereiche, die bis dahin durch Männer geleitet wurden, wurden nun durch Frauen in diesen Positionen unterstützt und geführt wie Sportvereine verschiedenster Art. Teilweise wurden die Männer sogar aufgerufen, Frauen in die Abläufe zu integrieren, damit das System überhaupt weiterlaufen konnte.¹⁶⁸ Auch bedeutete das noch mal Möglichkeiten das alltägliche Leben von anderen Frauen mitzugestalten und zu bewachen. Solche Posten wurden zumeist nur durch das Fehlen der Männer an Frauen vergeben. Um diese Regelungen und Auswirkungen zum Reichsarbeitsdienst zu Sonderarbeiten noch genauer einordnen zu können – da es einen speziellen Bereich der Arbeitswelt im Regime darstellt – werden diese Aspekte im Kapitel 5.3 ausführlicher betrachtet.

5.2.2 »Frauen sind unpolitisch«: Frauen in der Partei und parteipolitisch gelenkten Gruppen

Die Frauenpolitik des NS-Regimes zeichnete sich durch die breite organisatorische Erfassung und politische Integration der Frauen in den Staat aus. 1939 gehörten 12 Millionen Frauen mindestens einem der zahlreichen NS-Verbände an und stabilisierten damit das nationalsozialistische System. [...] Außerdem sollten sie in weltanschaulichen Kursen, die auf Frauenthemen zugeschnitten waren, die NS-Ideologie weiter verbreiten.¹⁶⁹

Manche politischen Strukturen wurden nach Geschlechtern getrennt aufgebaut, auch wenn die für Männer wie beispielsweise die Hitlerjugend heute im kollektiven Gedächtnis weiter verbreitet ist, als der Bund Deutscher Mädel (BDM).¹⁷⁰ Aber diese separaten Organisationen für Frauen boten ihnen nicht die gleiche Ausbildung und Teilhabe wie den Männern, denn die Hitlerjugend war »eine mächtige Rekrutierungsmaschine im Dienst eines zu tiefst frauenfeindlichen Regimes.«¹⁷¹ Doch der BDM bot als Jugendorganisation des Regimes ebenso wie für die Jungen eine eigene Hierarchie um die Mädchen ideologisch zu lenken.¹⁷² Das bedeutete sie hatten ebenfalls eine Machtstruktur inner-

167 Kuhn, Annette/Rothe, Valentine (Hg.): Frauen im deutschen Faschismus. Band 1, Düsseldorf 1982, S. 116.

168 Vgl. Czech: Frauen und Sport im nationalsozialistischen Deutschland, S. 73f.

169 Kipp, Michaela: »Die NS-Frauenpolitik« auf der Internetseite des LeMO, lebendiges Museum Online vom 12.09.2000: <https://www.dhm.de/lemo/kapitel/ns-regime/innenpolitik/frauenpolitik.html> zuletzt aufgerufen am 19.10.2023.

170 »1930 wurde der »Bund Deutscher Mädel« offiziell gegründet. [...] Mitte 1933 wurde die Aufgliederung in HJ, Jungvolk, BDM sowie Jungmädel sowie der hierarchische Aufbau der Organisation festgelegt.«, in: Perchinig: Zur Einübung von Weiblichkeit im Terrorzusammenhang, S. 71.

171 *Frauen der NS-Zeit* (2020), TC: 00:07:13-00:07:15.

172 »Sie kommt eines Tages weinend nach Hause, weil Mädels sie angespuckt haben. Die Lehrerin entgegnet Resi Nebel, als die sich beschwert: »Ich kann dagegen nichts machen. Das ist das BDM.«,

halb derer sie aufsteigen und Macht auf andere Frauen ausüben konnten. Hier nur eine knappe Zusammenfassung, welche Möglichkeiten den Frauen zur Verfügung standen.

Die Frauenorganisationen, die vor dem »Dritten Reich« existierten, wurden gleichgeschaltet und waren keine unpolitischen Gruppierungen. Das zeigt sich dadurch, dass »die NS-Frauenschaft und das Deutsche Frauenwerk [...] gemeinsam mit der NSDAP und ihren anderen Gliederungen am 10. Oktober 1945 durch den Alliierten Kontrollrat aufgelöst und verboten [wurden]«. ¹⁷³ Der Deutsche Frauenorden (DFO) – als Unterorganisation in die NSDAP eingegliedert – könnte als Vorläuferverein von der NS-Frauenschaft angesehen werden. Die 1931 gegründete NS-Frauenschaft unterstand der NSDAP-Reichsleitung, seine »Zielgruppen [waren] hauptsächlich die Hausfrauen und die Landfrauen« ¹⁷⁴. Sie war ähnlich strukturiert wie die NSDAP, denn »die Analyse der Tätigkeit der Gaufrauenschaftsleiterinnen, die in der NS-Frauenschaft eine exponierte Gruppe bildeten, zeigt, daß das Bild vom prinzipiell »unpolitischen Charakter« der nationalsozialistischen Frauenarbeit einer Überprüfung keinesfalls standzuhalten vermag.« ¹⁷⁵ Frauen in leitenden Funktionen wurden allerdings von Männern aus der Partei ausgewählt. ¹⁷⁶ Welche Auswirkungen auf die Leben der Frauen hatten diese Gruppen?

Frauen konnten Ausbildungen erhalten, wie z.B. als Sportlehrerinnen um auf diesem Weg den Mädchen die idealisierte weibliche Körperlichkeit zu vermitteln. ¹⁷⁷ Des Weiteren sollte zu Beginn des »Dritten Reichs« der Frauenarbeitsdienst (FAD) auf Reichsebene ausgeweitet werden. ¹⁷⁸ Die Machtausübung von Frauen auf andere Frauen innerhalb des Systems war durchaus vorhanden. Beispielhaft kann die Leiterin der Reichsfachschaft Deutscher Hebammen (RDH) von 1933 bis 1945, das NSDAP Mitglied Nanna Conti, genannt werden. Eine »überzeugte Nationalsozialistin und Antisemitin« ¹⁷⁹. Somit eine Frau mit Macht über einen Beruf in dem Frauen arbeiteten und der Auswirkungen auf das Leben von Frauen hatte. Das gesellschaftliche Bild der unpolitischen Frau wurde von Frauen in Machtpositionen nach dem »Dritten Reich« benutzt, um Schuld von sich zu weisen und dies wurde viele Jahrzehnte unkommentiert in der Forschung übernommen. Verdeutlicht wird dies an dem Beispiel von Erna Westernacher, der Gaufrauenschaftsleiterin von Hessen-Nassau:

in: Römer, Gernot: Die Austreibung der Juden aus Schwaben. Schicksale nach 1933 in Berichten, Dokumenten, Zahlen und Bildern, Augsburg 1987, S. 153.

173 Wagner, Leonie: »Ein Ende mit Schrecken. Die Frauenbewegung wird ›gleichgeschaltet‹, auf der Internetseite der Bundeszentrale für politische Bildung vom 08.09.2008: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/frauenbewegung/35269/ein-ende-mit-schrecken/> zuletzt aufgerufen am 25.10.2023.

174 Winkler: Frauenarbeit im »Dritten Reich«, S. 40.

175 Michel, Anette: »Führerinnen« im Dritten Reich: Die Gaufrauenschaftsleiterinnen der NSDAP, in: Steinbacher, Sybille (Hg.): *Volksgenossinnen. Frauen in der NS-Volksgemeinschaft*, Göttingen 2007, S. 115–137, S. 136.

176 Vgl. Wolfram, Lavern: KZ-Aufseherinnen – Parteigängerinnen der NSDAP?, in: Erpel, Simone (Hg.): *Im Gefolge der SS: Aufseherinnen des Frauen-KZ Ravensbrück*, Berlin 2018, S. 39–47, S. 41.

177 Vgl. Czech: Frauen und Sport im nationalsozialistischen Deutschland, S. 107f.

178 Vgl. Livi: Gertrud Scholtz-Klink, S. 69.

179 Tiedemann: Hebammen im Dritten Reich, S. 57.

Bestrebt, ihre Tätigkeit als leitendes NSDAP-Parteimitglied im Unpolitischen zu verorten, wollte sie sich durch den Hinweis auf ihre angebliche Machtlosigkeit jeglicher Verantwortung entziehen. Dieses von vielen ehemaligen NS-Funktionärinnen nach dem Ende des Dritten Reiches konstruierte Selbstbild wurden von der Forschung bis in die achtziger Jahre unreflektiert übernommen. [...] Mit den Gaufrauenchaftsleiterinnen gerät eine Gruppe weiblicher Parteifunktionäre ins Blickfeld, die von der Forschung bislang fast völlig außer Acht gelassen wurde.¹⁸⁰

Vielleicht ist deshalb in Frauen-Biografien die NSDAP-Mitgliedschaft selten aufgeführt. Doch Frauen waren ebenfalls NSDAP-Mitglieder.¹⁸¹ Es zeigen sich Unterschiede bei Parteimitgliedschaft in den Gesellschaftsschichten, bei der Religionszugehörigkeit und bei lokalen Bereichen und zeitlichen Abschnitten. Dabei ist relevant anzumerken, dass die NSDAP nicht als Volkspartei konzipiert war. Wie sich das wiederum zahlenmäßig auf den Anteil der Frauen in der NSDAP auswirkt, müsste in einer separaten Untersuchung behandelt werden.

Doch eine kategorische Einschätzung der Frauen als unpolitisch kann nicht standhalten. Wie das in den Spielfilmen umgesetzt ist, wird in der Analyse der Filme festgehalten.

5.3 Macht und Grausamkeit durch Frauen: Die Bedeutung der Frauen für die Stärkung und Aufrechterhaltung des Regimes

Frauen sind in allen Phasen der mörderischen Politik der Nazis aktiv.¹⁸²

Die Forschung in Deutschland zu Frauen in der NS-Zeit ist noch nicht auf dem gleichen Niveau wie die zu Männern in der NS-Zeit. Interessanterweise befassen sich nicht deutschsprachige Länder mit dem Thema Täterinnen manchmal ausführlicher als die deutsche Kulturvermittlung.¹⁸³ Einen deutschen Spiel- oder Dokumentationsfilm mit neuester Forschung ausschließlich über Grausamkeit durch Frauen im »Dritte Reich« gibt es in dieser Form zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Im französischen Dokumentationsfilm *Frauen der NS-Zeit*¹⁸⁴ werden die Rolle und Relevanz der Frauen für die Stärkung des Regimes klar benannt und gleich zu Beginn des Films die Frage gestellt, warum die

180 Michel: »Führerinnen« im Dritten Reich, S. 115f.

181 Vgl. Schmitz, Alfred: »Untersuchung der Mitgliederstruktur. Überraschende Erkenntnisse über die NSDAP«, in Deutschlandfunk vom 29.01.2015: <https://www.deutschlandfunk.de/untersuchung-d-er-mitgliederstruktur-ueberraschende-100.html> zuletzt aufgerufen am 19.10.2023.

182 *Frauen der NS-Zeit* (2020), TC: 00:51:40-00:51:45.

183 Als Ausnahmen sind hier zwei ZDF-Dokumentationen zu nennen. Beide haben ihren Schwerpunkt jedoch nicht bei Täterinnen, sondern nennen sie nur als eine der Lebensszenarien neben der Verführung und dem Widerstand: Vgl. *Frauen im Nationalsozialismus* in der ZDF-Mediathek vom 19.08.2020: <https://www.zdf.de/dokumentation/zdfinfo-doku/frauen-im-nationalsozialismus-102.html> zuletzt aufgerufen am 22.11.2023; Vgl. *Unsere Mütter, unsere Großmütter. Frauen im Krieg* in der ZDF-Mediathek vom 05.06.2021: <https://www.zdf.de/dokumentation/terra-x-history/unsere-muetter-unsere-grossmuetter-frauen-im-krieg-100.html> zuletzt aufgerufen am 22.11.2023.

184 *Frauen der NS-Zeit*. Christiane Ratiney. F 2020.

Frauen in der Aufarbeitung eine vermeintliche Sonderbehandlung bekamen, die bis heute Auswirkungen hat:

Frauen galten lange als passive Zeuginnen eines vor allem von Männern durchgeführten Völkermords. Aber beim näheren Hinschauen zeigt sich, dass manche Frauen unverzichtbare Rädchen im Getriebe waren. Ihr Engagement und ihre Gewaltbereitschaft werfen Fragen auf. Wie wurden sie zu Komplizinnen und manche sogar zu Mörderinnen? Warum blieben manche Verbrechen lange ungesühnt? Welche Tabus hindern uns noch heute daran die Taten dieser Frauen unvoreingenommen zu betrachten?¹⁸⁵

Es gab im »Dritten Reich« Aufgaben, die sowohl von Männern als auch von Frauen ausgeführt wurden, bei denen die Beteiligung der Frauen im deutschen kollektiven Gedächtnis jedoch nur gering ist. Das könnte daran liegen, dass die Entnazifizierung Frauen, die in NS-Verbrechen verwickelt waren, mehr verschonte als Männer.¹⁸⁶ Sie wurden nicht so oft befragt wie die Männer und Täterinnen konnten ihr Leben nach dem Krieg unbehelligt weiterleben. Obwohl es ZeugInnenaussagen zu Straftaten von Frauen gab, wurden diese nicht weiterverfolgt. Eine Belegbarkeit durch Gerichtsquellen stellte also in manchen Fällen keine ausreichende Begründung dar. Denn Verurteilungen mussten innerhalb der bekannten Machtstrukturen belegt werden und Frauen hatten diese öffentlichen Machtpositionen nicht inne. Die Unterstützung der meisten Frauen für das Regime lag außerhalb des bekannten Machtspektrums und eine Verurteilung konnte nicht mit den gängigen Belegen begründet werden. Ein prominentes Beispiel hierfür ist Winifred Wagner, die Schwiegertochter des Komponisten Richard Wagner. Obwohl sie keine politische Position innehatte, gehörte sie als Unterstützerin Adolf Hitlers zu den frühen – auch finanziellen – FörderInnen, war bereits seit 1926 Parteimitglied und trug essentiell dazu bei, dass die Bayreuther Festspiele ein wichtiger Teil der Kultur im »Dritten Reich« waren. Goebbels schrieb, sie sei »ein rassiges Weib. So sollten sie alle sein. Und fanatisch auf unserer Seite.«¹⁸⁷

Rechte Frauen in der Gesellschaft des »Dritten Reichs«

Wie in der Zusammenfassung zur Arbeitswelt der Frauen angesprochen, soll in diesem Kapitel noch einmal genauer die Bedeutung der Frauen in Berufen, die im direkten Zusammenhang mit dem Regime stehen, aufgegriffen werden.¹⁸⁸

So arbeiteten Frauen beispielsweise bei der Polizei und der Gestapo mit.¹⁸⁹ Auch die Tätigkeit von Frauen in Konzentrationslagern ist in der Erinnerungskultur wenig verhaftet. Es handelt sich dabei um Machtpositionen bei Verhaftungen, Inhaftierungen,

185 Ebd., TC: 00:02:25-00:00:03:00.

186 Vgl. Löffelsender, Michael: *Strafjustiz an der Heimatfront*, Tübingen 2012, S. 162–167.

187 Klee, Ernst: *Das Kulturlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945*, Frankfurt a.M. 2007, S. 638.

188 Vgl. Maubach: *Expansionen weiblicher Hilfe*, S. 94.

189 Vgl. Kohlhaas, Elisabeth: *Weibliche Angestellte der Gestapo 1933–1945*, in: Krauss, Marita (Hg.): *Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus*, Göttingen 2008, S. 148–165, S. 148f.

Verfolgung, Ermordung und weiteren Verbrechen innerhalb der NS-Ideologie. In der Geschichtsvermittlung gibt es einen Schwerpunkt ausgerichtet auf Konzentrationslager für Männer. Frauenkonzentrationslager oder Frauen in Männerlagern sind kaum in der Erinnerungskultur außerhalb lokalen Gedenkens verankert. Um die inhaftierten Frauen in diesen Lagern soll es ausgiebiger im Kapitel 5.4 gehen. An dieser Stelle wird allerdings die Arbeit der Frauen zusammengefasst, die für oder im Auftrag des Regimes Arbeiten in den Lagern, Heimen oder Einrichtungen erledigten. Als Ärztinnen, Pflegerinnen, Aufseherinnen, aber auch Sekretärinnen und Angestellte jeder Art. Da Frauenkonzentrationslager im kollektiven Gedächtnis keinen präsenten Platz einnahmen, sind auch die Frauen, die dort für das Regime tätig waren, kaum bekannt. Wenn von Stützung und Aufrechterhaltung des Regimes durch Frauen die Rede ist, muss immer berücksichtigt werden, dass es in Positionen passierte, die die Männer den Frauen zugestanden und die eben nicht auf gleiche Weise wie bei den Männern erarbeitet werden konnten. Die Stützung des Regimes durch Frauen ist oftmals in Machtpositionen über andere Frauen zu finden. Welchen Anteil Frauen an Verbrechen des Regimes haben, muss in Bezug auf die gesellschaftliche Geschlechtertrennung neu beurteilt werden. So meint Helga Schubert: »Gerade von Frauen erwartet niemand diese Gefahr«¹⁹⁰. Ist das tatsächlich so oder ist das ein gewachsenes gesellschaftliches Konstrukt, das aus einem ideologischen Frauenbild entstanden ist?¹⁹¹

Will man nachfolgenden Generationen ein totalitäres Regime z.B. in Spielfilmen erklären, müssen alle Facetten berücksichtigt werden.¹⁹² Grausamkeit durch Frauen passiert in einem patriarchalen System größtenteils anders als durch Männer. Die Frauen haben oftmals nicht dieselben Möglichkeiten innerhalb des Systems, bleiben aber dennoch relevant.¹⁹³ Es ist in vielen Fällen schwierig diese Art der Machtausübung zu belegen.¹⁹⁴ Hauptsächlich, weil Belege und Quellen heute fehlen. Auch ist es kompliziert in einer Gesellschaft, die den Männern den Hauptteil der Schuld an Verbrechen gibt und das Attribut der Gewalt als männlich interpretiert, ein Verständnis für Grausamkeiten

190 Schubert, Helga: Judasfrauen, München 2021, S. 6.

191 »Die Lebensrealitäten der Frauen waren vielfältiger, die Strukturen, in denen sie handelten, komplexer, als daß die Frauenforschung mit begrifflichen Verkürzungen weiterarbeiten dürfte.«, in: Dördelmann, Katrin: »Aus einer gewissen Empörung hierüber habe ich nun Anzeige erstattet«. Verhalten und Motive von Denunziantinnen, in: Heinsohn, Kirsten/Vogel, Barbara/Weckel, Ulrike (Hg.): *Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland*, Frankfurt a.M. 1997, S. 189–205, S. 203.

192 Vgl. Tatschmurat, Carmen: Das Nichterlebte Erinnern. Eine Konsequenz für wissenschaftliches Arbeiten, gelehrt durch die Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus, in: Gravenhorst, Lerke/Tatschmurat, Carmen (Hg.): *Töchter-Frage. NS-Frauen Geschichte*, Kore 1990, S. 355–370, S. 369f.

193 »Es ist an der Zeit, diese exkulpatorische Brille abzusetzen, das ›Täter-Opfer-Schema‹ hinter sich zu lassen und nach der strukturellen, ideologischen, organisatorischen und nicht zuletzt auch psychologischen Verankerung von Frauen im NS-Herrschaftsapparat zu fragen.«, in: Livi: Gertrud Scholtz-Klink, S. 16.

194 Vgl. Thonfeld, Christoph: Frauen und Denunziation. Anmerkungen aus geschlechterhistorischer Perspektive, in: Krauss, Marita (Hg.): *Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus*, Göttingen 2008, S. 127–147, S. 129.

von Frauen zu vermitteln.¹⁹⁵ Dies hat auch die HistorikerInnen Debatte der 1990er Jahre gezeigt, wie Susanne Heim schreibt:

Über die Rolle nichtjüdischer deutscher Frauen im Nationalsozialismus ist viel gestritten worden. Begriffe wie Schuld und (Mit-)Täterschaft sind jedoch neu in der Debatte. Frauen galten bislang als das unbelastete Geschlecht. Von der nationalsozialistischen Familienpolitik an Heim und Herd gebunden, hieß es, hatten sie so gut wie keinen politischen Einfluß. Ein Trugschluß. Die Realität sah anders aus.¹⁹⁶

Die dort und seitdem erforschten Aspekte zu Frauen im »Dritten Reich« finden sich nicht in der Relevanz in der öffentlichen Geschichtsvermittlung wieder. Insbesondere das unterschiedliche Erleben des Kriegs der Geschlechter müsste bei diesen Forschungen gleichwertig berücksichtigt werden.¹⁹⁷ Grausamkeiten durch Frauen dürften nicht prinzipiell als Einzelfälle aufgefasst werden. Die Spielfilme werden auch auf die in diesem Kapitel genannten Berufe und Machtausübungen hin bei der Darstellung von Frauen analysiert.

Frauen als KZ-Aufseherinnen

Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück war das größte seiner Art im »Dritten Reich«¹⁹⁸, deshalb soll daran beispielhaft der Beruf der Aufseherinnen dargestellt werden. Welche Befugnisse hatten sie und welche Aufgaben haben sie übernommen? Und welche Bedeutung hatten sie für die Stärkung und Aufrechterhaltung des Regimes, wenn davon gesprochen werden kann, dass »eine Oberaufseherin« durchaus eine Position einnehmen konnte, die es ihr erlaubte, entscheidend in das Lagerleben einzugreifen?¹⁹⁹ Da es in Ravensbrück das einzige Ausbildungszentrum für Aufseherinnen gab, die dann auf andere Lager verteilt wurden, ist dies ein guter Ausgangspunkt um Berufsabläufe der Frauen zu rekonstruieren. Hierzu nur einige zusammengefasste Punkte.

Auch Frauen ohne besondere Qualifikationen konnten dort tätig sein. Es handelt sich also nicht um eine besondere Auslese unter deutschen Frauen, sondern »durchschnittliche« Frauen der »arischen« Bevölkerung konnten eine Ausbildung erhalten.²⁰⁰ Kaum eine Frau wurde abgewiesen und es liegen einige Fälle vor, bei denen Aufseherinnen kündigten, meistens wegen Schwangerschaft. Eine Weigerung der Mitarbeit schien also möglich zu sein, selbst wenn man bereits vor Ort war. Die Vorteile dieses Berufes waren

195 Vgl. Lauterbach: »Aber dann hätten wir ja nur noch Verbrecherinnen...«, S. 142.

196 Heim, Susanne: Ehefrau, NS-Maid, Komplizin, Täterin, *taz* vom 31.01.1998.

197 Vgl. Hornung, Ela: Denunziation, »Wehrkraftersetzung« und Geschlecht, in: Gehmacher, Johanna/Hauch, Gabriella (Hg.): *Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen*, Wien 2007, S. 169–184, S. 177.

198 Vgl. Geschichte des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück (1939–1945) auf der Internetseite der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten zur Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück: <https://www.ravensbrueck-sbg.de/geschichte/1939-1945/> zuletzt aufgerufen am 16.05.2022.

199 Heise, Ljiljana: KZ-Aufseherinnen vor Gericht. Greta Bösel – »another of those brutal types of women«?, Frankfurt a.M. 2009, S. 58.

200 Vgl. Schwartz, Johannes: »Weibliche Angelegenheiten«. Handlungsräume von KZ-Aufseherinnen in Ravensbrück und Neubrandenburg, Hamburg 2018, S. 68f.

ein besseres Gehalt als in anderen »Frauenberufen«, eine Anstellung als Reichsangestellte und eine komfortable Unterkunft. Ebenso gab es in Ravensbrück einen Kindergarten für die Kinder der Aufseherinnen.²⁰¹

Darüber hinaus könnte ausschlaggebend sein, dass es die erste Möglichkeit für viele Frauen war, eine Macht- und Autoritätsfunktion einzunehmen. In einer männerdominierten Welt in welcher Frauen ansonsten untergeordnet lebten, ist dies ein Aspekt der mitbedacht werden sollte.²⁰² Es fehlt eine breitgefächerte Forschung zu weiblichen Täterinnen und den Strukturen in denen Frauen das Regime stabilisierten. Nur einige Biografien dieser Frauen sind bisher erforscht.²⁰³ Zur Einordnung sollen an dieser Stelle beispielhaft nur eine Auswahl dieser Biografien zusammengefasst werden. Jedoch bleibt es auch eine Problematik, dass es nur ausgewählte Fälle zum Zeitpunkt dieses Schreibprozesses gibt und die Forschung zu Frauen und Gewalt, sowie ihre Bedeutung für faschistische Systeme, noch tiefergehend erarbeitet werden muss. Zum Einstieg hilft es ähnliche Machtstellungen wie bei den Männern zu betrachten, da diese bereits ausführlicher erforscht wurden. Durch Hilfsaufgaben für die SS, lassen sich Parallelen zur Unterstützung des Regimes in Bereichen ziehen, die für Frauen wie für Männer gleich waren. Denn »wie auch im Männerlager formt die SS-Führung [weibliche] Kriminelle zu ihrer Hilfsgruppe, die sie dabei unterstützen soll, die übrigen Häftlinge zu disziplinieren und zu terrorisieren.«²⁰⁴ Vera Salvequart ist ein Beispiel für weibliche Kapos²⁰⁵, die für ihre Taten – wie die Aufseherinnen in diesem Fall auch – verurteilt und hingerichtet wurde.²⁰⁶ Liest man Berichte von Überlebenden erfährt man auch von weiteren weiblichen Kapos, die gefürchtet waren. Hier ein Beispiel für solche Schilderungen:

Obwohl sie erst seit ein paar Tagen im Lager sind, wissen sie schon, dass die 23-jährige Jüdin [Luba] aus Schaulen von den Häftlingen gefürchtet wird. Nicht von ungefähr nennen viele sie »die rote Bestie«.²⁰⁷

Ausführliche Forschungen zu weiblichen Kapos – auch in der Zusammenarbeit mit KZ-Aufseherinnen – wären eine sinnvolle Ergänzung zum Lageralltagsverständnis in der Geschichtsvermittlung. Aufseherinnen, die Frauen in sogenannten Männerlagern bewachten, arbeiteten in einem männerdominierten Umfeld mit hauptsächlich männlichen Kollegen. Denn »der Dienst im KZ war insofern nicht nur mit materiellen Aufstiegsmöglichkeiten verbunden, sondern auch mit Status, der im sozialen Raum

201 Vgl. Heise: KZ-Aufseherinnen vor Gericht, S. 46–51.

202 Vgl. Schwartz: »Weibliche Angelegenheiten«, S. 86.

203 Vgl. Ebd., S. 371–397.

204 Lang, Hans-Joachim: Die Frauen von Block 10. Medizinische Versuche in Auschwitz, Augsburg 2011, S. 31.

205 Funktionshäftlinge. Durch Hilfsarbeiten für die SS erhielten sie Vergünstigungen und mussten dafür andere Häftlinge beaufsichtigen. Zumeist wurden diese Positionen strategisch an gewaltbereite Menschen vergeben.

206 Vgl. Taake, Claudia: Angeklagt: SS-Frauen vor Gericht, Oldenburg 1998, S. 67–84.

207 Gruberová, Eva/Zeller, Helmut: Geboren im KZ. Sieben Mütter, sieben Kinder und das Wunder von Kaufering I, München 2016, S. 122.

des KZ für alle sichtbar war.«²⁰⁸ Dieses gesellschaftliche Ungleichgewicht scheint eine direkte Auswirkung auf die Gewalt durch Frauen gehabt zu haben,²⁰⁹ »um einfach auch ihre eigene Stellung in diesem Gewaltsystem zu behaupten.«²¹⁰ Es kann hier exemplarisch Hildegard Lächert genannt werden, die auf Grund ihrer Gewalttätigkeit unter den Häftlingen des Lagers Majdanek den Spitznamen »Brigida« also »Die Blutige« erhielt. Überlebende berichten auch bei ihr von einem direkten Zusammenhang des Zusammenarbeitens von Aufseherinnen und Aufsehern und ausgeübter Gewalt von Frauen. Ein Beispiel hierfür ist:

Brigida erschien umringt von SS-Männern, die auf bestimmte Frauen zeigten. Brigida zog sie aus der Reihe, zog sie an den Schultern, an den Haaren oder an den Ohren. Sie schlug uns mit ihrer langen dicken Peitsche ins Gesicht und auf den Kopf. Brigida lächelte immer, wenn sie ihre Arbeit machte.²¹¹

Die Verantwortung für tote Inhaftierte ist bei Aufseherinnen eher durch zugefügte Verletzungen, Hunger und dadurch entstehende Krankheiten zu benennen.²¹² Es sind derzeit keine Belege vorhanden, dass diese Frauen an dem Ablauf der Vergasungen teilgenommen haben.

Der deutschen Bevölkerung der Nachkriegszeit sind diese Aufseherinnen und ihre Verbrechen durch in der Presse ausführlich besprochene Prozesse bekannt gewesen.²¹³ Die Kenntnis über die Existenz dieser Frauen in der Machtstruktur des »Dritten Reichs« wurde im kollektiven Gedächtnis und der Erinnerungskultur gleichermaßen nicht weiter gegeben und aufrechterhalten.²¹⁴ Die geringe deutschsprachige Forschung zu diesem Themenbereich, im Vergleich zu anderen über Männer des »Dritten Reichs«, ist ein weiteres Element, was entweder auf eine Verdrängung dieser Abläufe oder eine bewusste Nichteinbeziehung der Forschungsfelder hinweist. Sowohl von der Forschung, als auch von der Gesellschaft und der Justiz, sind gewalttätige Frauen im NS-Regime als Randphänomen eingestuft oder ganz ausgeklammert worden, was seinen Ursprung auch in Geschlechterrollen hat.²¹⁵ Die Gründe dafür stellen einen eigenen Forschungs-

208 Schwartz: »Weibliche Angelegenheiten«, S. 99.

209 »Diese Gewalt war auch oft auch ein Spiel zwischen einem SS-Mann und einer Aufseherin, sich gegenseitig zu überbieten.« *Frauen der NS-Zeit* (2020), TC: 00:59:56-01:00:02.

210 Ebd., TC: 01:00:06-01:00:26.

211 Ebd., TC: 00:59:30-00:59:56.

212 »Es ist bekannt, dass sie Häftlinge zu Tode getrampelt hat.« Ebd., TC: 01:01:10.

213 »Die Presse widmete [Irma] Grese nicht zuletzt aufgrund ihres Alters, ihres Aussehens und ihrer Kaltblütigkeit („Hyäne von Auschwitz“) besondere Aufmerksamkeit.«, in: Taake: Angeklagt, S. 50.

214 Der Dokumentarfilm *Der Prozeß* (*Der Prozeß*, Eberhard Fechner. BRD 1975/81) aus den 1980ern über die Majdanek-Prozesse ist als Ausnahme zu nennen, in dem Lächert vorkommt. Weder das Lager Majdanek noch Hildegart Lächert sind jedoch präsent in der deutschen Erinnerungskultur verankert.

215 Vgl. Toussaint, Jeanette: Nichts gesehen – nichts gewusst. Die juristische Verfolgung ehemaliger SS-Aufseherinnen durch die Volksgerichte Wien und Linz, in: Gehmacher, Johanna/Hauch, Gabriella (Hg.): *Frauen- und Geschlechtergeschichte des Nationalsozialismus. Fragestellungen, Perspektiven, neue Forschungen*, Wien 2007, S. 222–239.

schwerpunkt dar.²¹⁶ ForscherInnen, die sich speziell des Themas gewalttätige Frauen im »Dritten Reich« annehmen, wie z.B. Wendy Lower, sind mitunter nicht Deutsche. Lower schreibt:

Die Annahme, Gewalt sei kein weiblicher Wesenszug und Frauen seien nicht zum Massenmord fähig, hat offenbar einigen Reiz: Sie gibt Hoffnung, dass zumindest die Hälfte der menschlichen Spezies die andere nicht verschlingen wird, dass sie die Kinder beschützen und damit die Zukunft sichern wird. Doch das gewalttätige Verhalten der Frauen so zu bagatellisieren und kleinzureden baut einen falschen Schutzschirm auf, der eine direkte Konfrontation mit dem Genozid und seinen verstörenden Realitäten verhindert.²¹⁷

Ein gesellschaftlich stereotypisches Frauenbild bedingt auch die Rechtsprechung, wie die Anzahl der verurteilten Straftaten nach Geschlecht unterteilt aufzeigt.²¹⁸ Und diese Ungleichbehandlung der Justiz bestärkt dann wiederum die gesellschaftliche Sichtweise und das Erinnern an Verbrechen von und an Frauen, wie sich an Gerichtsverfahren in der Nachkriegszeit erkennen lässt.²¹⁹

Wodurch die meisten Aufseherinnen im »Dritten Reich« ohne juristische Bestrafung nach dem Krieg leben konnten. Die deutsche Bevölkerung erfuhr durch die Presse von den verurteilten Frauen, dennoch sind Namen wie Elisabeth Volkenrath, Dorothea Binz und Gertrud Schreiter in der allgemeinen deutschen Geschichtsvermittlung selten zu finden. In dem schwedischen Roman *Ich heiße nicht Miriam*²²⁰ kommt eine Beschreibung von Dorothea Binz in der Handlung vor, dies ist jedoch wieder kein deutsches Werk. Keine dieser genannten Frauen wird in den untersuchten Filmen angesprochen, dargestellt oder erwähnt, obwohl z.B. in den Hamburger Ravensbrück-Prozessen über die Hälfte der Angeklagten Frauen waren und fast die Hälfte der Todesurteile Frauen betraf.²²¹

Die Existenz von festgenommenen Frauen unterschiedlichster Positionen ist auch in den Autobiografien von Frauen mit engem Kontakt zu Adolf Hitler zu finden, wie hier in der Autobiografie der Sekretärin Hitlers, Christa Schröder:

Und zwar waren dies alle weibliche Helferinnen, Angestellten und Angehörigen der SS, Waffen-SS und des SD, alle Parteifunktionärinnen von der Ortsgruppenfrauenschafts-

216 Vgl. Kretzer, Anette: NS-Täterschaft und Geschlecht. Der erste britische Ravensbrück-Prozess 1946/47 in Hamburg, Berlin 2009, S. 47–55.

217 Lower: Hitlers Helferinnen, S. 204.

218 Vgl. Eichmüller, Andreas: Die Strafverfolgung von NS-Verbrechen durch westdeutsche Justizbehörden seit 1945. Eine Zahlenbilanz, in: *Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte* 2008 (4), S. 621–640, S. 636f.

219 »In Linz ermittelten die Behörden gegen vier Aufseherinnen und die Oberaufseherin des Mauthausener Außenlagers Lenzing sowie gegen eine Aufseherin des KZ-Neuengamme. Alle Ermittlungsverfahren in Linz wurden eingestellt.«, in: Toussaint: Nichts gesehen – nichts gewusst, S. 223; Vgl. Eichmüller, Andreas: Keine Generalamnestie. Die strafrechtliche Verfolgung von NS-Verbrechen in der frühen Bundesrepublik, München 2012, S. 238.

220 Axelsson, Majgull: *Ich heiße nicht Miriam*, Berlin 2017.

221 Vgl. Kretzer: NS-Täterschaft und Geschlecht, S. 40f.

führerin an aufwärts, KZ-Aufseherinnen, BDM-Führerinnen, Sekretärinnen von Ministern, Gauleitern und von Hitler.²²²

Doch solche Nennungen von festgenommenen Frauen in der Nachkriegszeit haben anscheinend nicht zu einem Platz in der Erinnerungskultur geführt. Dazu kommt, dass Fälle, in denen Personen mehreren gesellschaftlich kaum beachteten Gruppen gleichzeitig angehören, besonders kompliziert in der Aufarbeitung sind. Hier ein Exkurs zum Thema Frauen und Sexualität als Beispiel für diese komplizierten Ansätze und warum zu diesem Themenkomplex nur wenig Forschung herangezogen werden konnte.

Anna Hájková forscht zur Aufseherin Anneliese Kohlmann, welche sich in eine Häftlingsfrau verliebt haben soll und es zu sexuellen Handlungen zwischen beiden Frauen kam. Anneliese Kohlmann hat bereits selber im Prozess 1946 angegeben, sexuelle Beziehungen mit Frauen im Lager gehabt zu haben und von anderen lesbischen Aufseherinnen erzählt.²²³ Dieses Beispiel zeigt wie lange es brauchen kann, dass öffentliche Aussagen von Frauen über homosexuelle Handlungen im Lagerkontext, wissenschaftlich aufgearbeitet werden. Für die erinnerungskulturelle Thematisierung schreibt Katja S. Baumgärtner, dass »in der Korrektur und Dekonstruktion lesbenfeindlicher Abwehrfiguren [...] audiovisuelle Bilder und Imaginationen [eine wichtige Rolle spielen].«²²⁴ Denn »weibliche Homosexualität wird in den Erinnerungsberichten Überlebender, wie bereits erwähnt, immer wieder als Seuche und Epidemie, als Krankheitsbefall definiert.«²²⁵ Die Erforschung der Verfolgung von Homosexuellen wurde viele Jahrzehnte nach dem »Dritten Reich« verhindert und ihr Gedenken erhält noch heute Ablehnung. Das zeigen Ereignisse, wie die Schändung von Denkmälern.²²⁶ Ein weiteres Problem für die Forschung liegt daran, dass »aufgrund fortbestehender Diskriminierung fast keine Selbstzeugnisse von Frauen, die über ihre Erfahrungen in der NS-Zeit aus lesbischer Perspektive berichteten.«²²⁷

Dazu kommt, dass auch die sexuelle Gewalt in Lagern, wie z.B. in KZ-Bordellen, noch flächendeckender wissenschaftlich bearbeitet werden und in der Geschichtsvermittlung ihren Platz finden müsste. Sexuelle Gewalt ist jedoch immer noch ein gesellschaftliches Tabuthema²²⁸, nicht nur im Kontext historischer Aufarbeitung. Die

222 Joachimsthaler, Anton (Hg.): Schröder, Christa: Er war mein Chef. Aus dem Nachlaß der Sekretärin von Adolf Hitler, München 2002, S. 244.

223 Vgl. Taake: Angeklagt, S. 106.

224 Baumgärtner, Katja S.: Das Konzentrationslager Ravensbrück im Film. Gender, Imagination und Memorialisierung, Berlin 2022, S. 567.

225 Eschbach, Insa: Homophobie, Devianz und weibliche Homosexualität im Konzentrationslager Ravensbrück, in: dies. (Hg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin 2016, S. 65–78, S. 67.

226 Goeckel, Karin: »Denkmal für homosexuelle NS-Opfer in Nürnberg zerstört«, von BR24 vom 27.10.2023: <https://www.br.de/nachrichten/bayern/denkmal-fuer-homosexuelle-ns-opfer-in-nuernberg-zerstoert,TtuDc5h> zuletzt aufgerufen am 28.10.2023.

227 Schoppmann: Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, S. 3f.

228 »Doch das Thema Zwangsprostitution ist ja generell ein Tabu, da muss es nicht einmal um Sex-Zwangsarbeit in Konzentrationslagern gehen. [...] Daher ist das Thema Lagerbordelle auch innerhalb von Überlebenden-Verbänden nach wie vor ein strittiges. Viele der missbrauchten Frauen schwiegen aus Scham lange über ihr Schicksal. Besonders tragisch ist zudem, dass keine Frau für

Forschung von Robert Sommer²²⁹ ermöglicht es KZ-Bordelle mit Hilfe wissenschaftlicher Forschungsgrundlagen zu besprechen. Es müsste der Anstoß für eine tiefergehende Auseinandersetzung mit diesem Thema sein. An den KZ-Bordellen lässt sich aufzeigen, wie viele gesellschaftliche Stigmata die Bearbeitung dieser Themen überwinden muss, um als Aspekt des »Dritten Reichs« erforscht werden zu können. Auch müssten einige Themen geschlechtsunabhängiger vermittelt werden. Das, in der Geschichtsvermittlung stark Männer geprägte, Thema SS und ihre Rolle im Regime, steht noch am Anfang, wenn es um die Erforschung von SS-Helferinnen geht. Kathrin Kompisch schreibt dazu:

Auch die Waffen-SS sowie die Ordnungspolizei beschäftigten zahlreiche weibliche Stabs- und Nachrichtenhelferinnen. Allerdings ist ihre Rolle bisher kaum erforscht. Bereits vor dem Krieg hatte Himmler Pläne zur Gründung eines weiblichen SS-Korps ausarbeiten lassen, um so den »Ordenscharakter« der Eliteorganisation zu betonen, die eben kein reiner Männerbund sein sollte.²³⁰

Neben Frauen, die bezahlt für das Regime arbeiteten, gibt es auch Beispiele in denen Ehefrauen von SS-Männern Verbrechen begehen. Diese Frauen lebten auf Grund der Berufstätigkeit ihres Mannes mit ihren Familien neben Konzentrationslagern, hatten Häftlinge als (Haus)ArbeiterInnen und waren sich sowohl des Berufs des Mannes bewusst als auch der Handlungen, die neben ihrem Wohnort passierten.²³¹ Morde jener Frauen, sind durch ZeugInnenbefragungen bekannt.²³² Dazu an dieser Stelle einige Fallbeispiele, mit denen die SS-Ehefrauen in den untersuchten Spielfilmen verglichen werden können.

Ihre Ehe versetzte Ilse Koch, Liesel Willhaus und Erna Petri in die Lage über Leben und Tod zu entscheiden. Ilse Koch ist von diesen Ehefrauen die bekannteste. Im Gegensatz zu Ilse Koch erhielten die oben genannten Frauen keine Bestrafung für ihre Morde und konnten nach dem Krieg weiter unbehelligt leben.

Der Justiz reichten die ZeugInnenaussagen nicht für eine Verurteilung aus. Sie verlangten belegte Befehle für die Erschießungen, da die Morde sonst nicht in die damals vorliegenden Strafmuster passten. Die Verurteilungen der Straftaten waren allerdings auf die Machtstrukturen angepasst, in die Männer eingesetzt wurden. Da diese Frauen Täterinnen auf einer anderen gesellschaftlichen Ebene waren, sah die Rechtsprechung für ihre Opfer kein übliches Klageverfahren vor. Dass die Ausgangslage der Straftaten erst durch die Machtstrukturen der Männer ermöglicht wurde, fasst Erna Petri für sich nach dem Krieg in einer Aussage zusammen:

das Unrecht der Sex-Zwangsarbeit entschädigt wurde.«, in: Fallett, Mareike/Kaiser, Simone: Überleben im KZ-Bordell, *Spiegel* vom 25.05.2009.

229 Vgl. Sommer, Robert: Das KZ-Bordell. Sexuelle Zwangsarbeit in nationalsozialistischen Konzentrationslagern, Paderborn 2022.

230 Kompisch, Kathrin: Täterinnen. Frauen im Nationalsozialismus, Köln 2008, S. 231f.

231 Vgl. Schwarz, Gudrun: Frauen in der SS. Sippenverband und Frauenkorps, in: Heinsohn, Kirsten/Vogel, Barbara/Weckel, Ulrike (Hg.): *Zwischen Karriere und Verfolgung. Handlungsräume von Frauen im nationalsozialistischen Deutschland*, Frankfurt a.M. 1997, S. 223–244, S. 226–231.

232 *Frauen der NS-Zeit* (2020), TC: 01:08:35-01:12:30.

Zur damaligen Zeit, als ich die Erschießungen vornahm, war ich erst 23 Jahre alt, noch jung und unerfahren. Ich lebte nur unter Männern. Die bei der SS waren und Erschießungen jüdischer Menschen durchführten. Um den SS-Männern nicht nachzustehen und ihnen zu zeigen, dass ich als Frau ebenso handeln kann wie sie, habe ich die sechs jüdischen Kinder erschossen.²³³

Wahrscheinlich ist, dass die Frauen sich dieser gesellschaftlichen Sonderstellung durch ihr Geschlecht bewusst waren und diese für sich nutzten. Isa Vermehren, deren Biografie in *Ein weites Herz – Schicksalsjahre einer deutschen Familie*²³⁴ verfilmt wurde, erinnert sich an die Aussagen: »Wir werden schon durchkommen«, und »Frauen und Kindern wird man ja nichts tun, wir können ja schließlich nichts dafür« usw.²³⁵

Ärztinnen und Pflegepersonal in KZs und NS-Einrichtungen

Schwieriger bei der Benennung von Frauen im kollektiven Gedächtnis wird es dann bei Berufen, die innerhalb der Gesellschaftsstruktur der BRD-Nachkriegszeit männlich geprägt waren, wie beispielsweise der Arztberuf. Jedoch galt »der Beruf der Ärztin [...] im NS-Staat als eines der typischen Felder, auf denen studierte Frauen arbeiten durften – war das Berufsbild doch geprägt von als typisch weiblich angesehenen Tätigkeiten wie Pflegen, Helfen und Umsorgen. Die Zahl der Ärztinnen stieg als Folge in den 1930er Jahren stärker an als die ihrer männlichen Kollegen.«²³⁶ Dies wird in der Erinnerungskultur so nicht vermittelt. Es findet sich in den untersuchten Spielfilmen auch kein Beispiel für eine Ärztin und so gut wie keine Akademikerin. Welche biografischen Beispiele hätten für die Verfilmungen genutzt werden können?

2½ Jahre lang arbeitete Herta Oberheuser als Ärztin im Konzentrationslager Ravensbrück.²³⁷ Sie war 1942 an Menschenversuchen beteiligt und »die einzige Frau, die nach dem Krieg im Nürnberger Ärzteprozess angeklagt und verurteilt wurde.«²³⁸ Oberheuser erhielt 20 Jahren Gefängnis, wurde jedoch nach nur vier Jahren wegen guter Führung entlassen. Sie arbeitete in der Nachkriegszeit weiterhin als Ärztin, bis ihr 1958 im Zuge weiterer Anzeigen von Überlebenden die Approbation entzogen wurde.²³⁹ Weitere Namen von KZ-Ärztinnen sind im kollektiven Gedächtnis noch weit unbekannter, wie Erika Koehler oder Gerda Weyand. Auch die Existenz von KZ-Krankenschwestern wird in diesem Zusammenhang selten thematisiert²⁴⁰, auch wenn die Aussagen von Überlebenden Straftaten dieser Frauen beschreiben²⁴¹.

233 Ebd., TC: 01:12:07–01:12:33.

234 *Ein weites Herz – Schicksalsjahre einer deutschen Familie*. Thomas Berger. D 2013

235 Vermehren, Isa: Reise durch den letzten Akt: Ravensbrück, Buchenwald, Dachau: eine Frau berichtet, Hamburg 1998, S. 216.

236 Kompisch: Täterinnen, S. 142.

237 Vgl. Taake: Angeklagt, S. 86.

238 Gruber, Katharina: »Die Macht der NS-Ärztinnen«, in der Rubrik science auf orf.at: <https://science.orf.at/stories/3215863/> zuletzt aufgerufen am 22.11.2023.

239 Vgl. Taake: Angeklagt, S. 87.

240 Vgl. Breiding, Birgit: Die Braunen Schwestern. Ideologie – Struktur – Funktion einer nationalsozialistischen Elite, Stuttgart 1998, S. 279–290.

241 Taake: Angeklagt, S. 30.

Ebenso in dem in der Erinnerungskultur noch nicht so präsenten »Euthanasie«-Programm arbeiteten in der Pflege hauptsächlich Frauen. Hier gab es Prozesse gegen Frauen in der Pflege.²⁴² Elisabeth Hecker war sogar als Ärztin in Zuge der »Euthanasie« an Kindern beteiligt. Nach dem Krieg jedoch konnte sie ihren Beruf mit einer erfolgreichen Karriere ungehindert weiterführen. Für ihre Arbeit erhielt sie auch das Bundesverdienstkreuz erster Klasse.²⁴³ Erst nach ihrem Ruhestand begannen Ermittlungen gegen sie, die dann schlussendlich eingestellt wurden.²⁴⁴

Jegliche Anzeichen nach der Geburt, dass das Kind nicht den Rassenbestimmungen entspricht, mussten von den Frauen gemeldet werden. Mit diesen Daten funktionierte das »Euthanasie«-Programm. Diese Häuser wurden in der Pflege und Betreuung von Frauen aufrechterhalten.²⁴⁵ Auch die Vorbereitung der PatientInnen für die Transporte wurde von Frauen durchgeführt. Dies bedeutete manchmal eine direkte Begleitung bis zum Tod.²⁴⁶ Diesen Frauen war es nicht möglich nicht zu wissen, wobei sie mitarbeiteten und sie hatten teilweise auch keine Einwände oder Gewissensbisse.²⁴⁷ Bestätigt wird dies auch in einer Aussage von Pauline Kneissler²⁴⁸, Krankenschwester, Mitglied des NS-Frauenbundes und der Partei, eingesetzt unter anderem in Hadamar²⁴⁹.

Die Forschung geht von ungefähr 200.000 getöteten Menschen durch das »Euthanasie«-Programm aus. Nur **Nebel im August** greift diesen Fakt auf.²⁵⁰

NS-Frauen im besetzten Ausland

Doch Frauen stärkten das Regime nicht nur im Inland. Sie waren z.B. durch die Einteilung der Frauen des BDM in die besetzten Gebiete Polens zur Umerziehung der Bevölkerung mit eingebunden.²⁵¹ Eine bedeutende Funktion, wenn es um die Ausbreitung der Ideologie und das Eindringen des Regimes in immer mehr Teile Deutschlands und

242 Vgl. Schulze, Dietmar: Die »Euthanasie«-Anstalt Bernburg – eines der Zentren des nationalsozialistischen Massenmordes an Kranken und Behinderten, in: Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt (Hg.): *Psychiatrie des Todes. NS-Zwangsterilisation und »Euthanasie« im Freistaat Anhalt und in der Provinz Sachsen. Teil 1*, Magdeburg 2001, S. 23–40, S. 38.

243 Vgl. Klee: Das Kulturlexikon zum Dritten Reich, S. 235.

244 Vgl. Dahl, Matthias: »Dr. Elisabeth Hecker (1895–1986): Verdienste als Kinder- und Jugendpsychiaterin einerseits – Beteiligung an der Ausmerzungen Behinderter andererseits«, in: *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 52 (2003) 2, S. 98–108.

245 Vgl. Hebamengesetz. Vom 21. Dezember 1938, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1938, Berlin 1938, S. 1893.

246 Vgl. Gaida: Zwischen Pflegen und Töten, S. 37–40.

247 Vgl. Ebd. S. 41–46.

248 *Frauen der NS-Zeit* (2020), TC: 00:23:02-00:23:22.

249 »In der Tötungsanstalt Hadamar wurden von 1941 bis 1945 fast 15.000 Menschen ermordet. Sie starben im Zuge der nationalsozialistischen »Euthanasie«. Von Januar bis August 1941 wurden hier während der »Aktion T4« überwiegend psychisch kranke und behinderte Menschen ermordet. Zwischen 1942 und 1945 diente der Ort erneut als Tötungsanstalt – diesmal im Rahmen der »dezentralen Euthanasie«.«, in: Internetseite der Gedenkstätte Hadamar, Rubrik Geschichte: <https://www.gedenkstaette-hadamar.de/geschichte/> zuletzt aufgerufen am 13.01.2024.

250 *Nebel im August* (2016), TC: 01:57:56.

251 Vgl. Harvey, Elizabeth: »Wir kamen in vollkommenes Neugebiet rein«. Der »Einsatz« von Mitgliedern nationalsozialistischer Frauenorganisationen im besetzten Polen, in: Krauss, Marita (Hg.):

der besetzten Gebiete geht. Wissen über Berufe wie Ansiedlungsbetreuerinnen²⁵² oder Truppenunterhalterinnen ist im kollektiven Gedächtnis kaum zu finden.²⁵³ Nach dem Einmarsch in die Sowjetunion erweitert sich diese Anzahl noch um circa 500.000 Frauen. Darunter nun auch Sekretärinnen, Krankenschwestern und Ehefrauen von SS-Männern, die zusammen mit der Wehrmacht arbeiten.²⁵⁴

Frauen stellten einen beständigen Pfeiler in diesem System dar, ohne die es nicht so funktioniert hätte. Dazu gehörten auch Funktionen, die ganz direkt über Leben und Tod entscheiden konnten. Teilnahme an Besprechungen, Koordination von Einsätzen sind einige Aufgaben, die die Umsetzung der Ermordungen teilweise erst ermöglichten.

Die Macht der Frauen in »Frauenberufen«

Lieselotte Meier ist meiner Meinung nach ein klassisches Beispiel für eine Sekretärin des Terrors. Sie war verantwortlich für die Ausgabe von Arbeitsausweisen, sie waren Gold wert. Die Eintrittskarte zum Überleben. Als Verwaltungsangestellte hatte sie also dadurch Macht über Leben und Tod. Ihre Auswahl entschied wer getötet, wer erschossen wurde.²⁵⁵

Auch im zweiten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts gibt es noch Gerichtsprozesse gegen Angestellte in Konzentrationslagern. Auf Grund der Zeitspanne, sind die Personen heute sehr alt und waren damals noch recht jung. So auch beim Fall der Irmgard F., der im Herbst 2021 begann. Die damals 18-jährige wurde 2022 vom Landgericht Itzehoe wegen Beihilfe zum Mord in über 10 500 Fällen verurteilt.²⁵⁶ Als Sekretärin hatte sie im Konzentrationslager Stutthof knapp zwei Jahre für den Kommandanten des Lagers gearbeitet. Im Prozess nennt der Historiker Stefan Hördler im Speziellen wie »auch immer mehr Frauen [für das KZ-System] angeworben wurden. Beworben hatten sie sich in der Regel selbst.«²⁵⁷ Generell sind Frauen in Konzentrationslagern und ihrer Organisation – auch wenn es größtenteils Männerlager waren – häufiger zu finden, als es im kollektiven Gedächtnis weitergegeben wird. Und so stehen Sekretärinnen wie Irmgard F. »stellvertretend für eine Gruppe von mindestens 3.000 Menschen, die als zivile Angestellte durch ihre Tätigkeit das System der Konzentrationslager am Laufen gehalten haben.«²⁵⁸

Sie waren dabei. Mitläuferinnen, Nutznießerinnen, Täterinnen im Nationalsozialismus, Göttingen 2008, S. 83–102.

252 Nur eine Zeitzeugin mit diesem Beruf in allen untersuchten Filmen in *Shoah* (1985), Film 1, Teil 2, TC: 00:51:14–00:55:39. (Dort wird sie allerdings als »Frau Michelson, Ehefrau eines Nazis. Die Frau des Lehrers« den Zuschauenden vorgestellt.)

253 Vgl. Lower: *Hitlers Helferinnen*, S. 104f.

254 *Frauen der NS-Zeit* (2020), TC: 00:29:00–00:35:00.

255 Ebd., TC: 00:43:30–00:44:00.

256 Vgl. Schollbach, Jennifer: »Täter ohne Uniform«, in tagesschau.de vom 24.04.2025: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/nationalsozialismus-erinnerung-kz-mitarbeiter-100.html> zuletzt aufgerufen am 19.05.2025.

257 Burghardt, Peter: Stutthof-Prozess. Was die frühere KZ-Sekretärin gewusst haben könnte, *Süddeutsche Zeitung* vom 23.11.2021.

258 Schollbach, Jennifer: »Täter ohne Uniform«, in tagesschau.de vom 24.04.2025.

Schwester Pia in Dachau und Ilse Koch in Buchenwald fallen beispielsweise durch ihre Bewegungsfreiheit und Machtausübung auf Häftlinge auf. Beide Frauen haben eine besondere Stellung innerhalb des Regimes durch Heirat oder im Fall von Eleonore Baur, wie Schwester Pia mit bürgerlichen Namen hieß, durch die Bekanntschaft mit Adolf Hitler. Sie sind deshalb keine guten Beispiele für ein strukturelles Phänomen, sondern vielmehr für Einzelfälle, denn Eleonore Baur, auch als »Blutschwester Pia« deklariert, erhielt 1934 als einzige Frau den »Blutorden«, die höchste Auszeichnung der NSDAP, mit dem die »Helden vom 9. November 1923« gewürdigt wurden.²⁵⁹

Für ein besseres Verständnis für die Arbeit von Frauen in Konzentrationslagern müsste mehr auf die Routineaufgaben geblickt werden, zu der weniger Forschung vorhanden ist. Aber Angestellte ohne persönliche Verbindungen zur NS-Elite, wie die SS-Aufseherin Elisabeth Volkenrath in Bergen-Belsen oder die Ärztin Helga Oberheuser in Ravensbrück zeigen Machtausübungen von Frauen im System der Konzentrationslager. Die Gerichtsverfahren in der Nachkriegszeit gegen diese Frauen machen diese Recherchen einfacher.

Die Sekretärin Getrud Slotke ist eine der Beispielbiografien, die die These stützen, dass Frauen mit Machtpositionen innerhalb des Machtapparates möglich waren, jedoch auf andere Weise Macht erhielten als die Männer. Ihr Einfluss wurde dennoch von den betroffenen Menschen wahrgenommen. Denn »es gibt Überlebende, die davon berichten, dass sie wie eine fledermaushafte Gestalt immer mit einer Aktentasche klein und wie ein Gespenst, hat jemand gesagt, in dieses Lager gekommen ist.«²⁶⁰ Es scheint also ein relevanter Teil der Inhaftierung gewesen zu sein, der den Überlebenden im Gedächtnis geblieben ist. Den meisten Frauen in den typischen »Frauenberufen« innerhalb dieses Systems wurden diese Aufgaben in dieser Tragweite nicht übergeben. Essentiell bleibt dennoch, dass sie wussten, woran sie mitarbeiteten. Einfachen Sekretärinnen wurde in den meisten Fällen aber nicht der Prozess gemacht und sie wurden auch nicht zur Verantwortung gezogen. Obwohl sie sich teilweise freiwillig für die Stellen gemeldet hatten, in NS-Strukturen aktiv oder Teil des Gesamtsystems waren, welches das Regime stabil hielt. Es geht hier um eine große Anzahl von Frauen und einen Querschnitt der Gesellschaft. Es lässt sich also nicht argumentieren, dass Informationen zu Frauen im System nicht vorliegen würden, oder der Bevölkerung nicht zugänglich wären. Und »vor allem bei den weiblichen Jugendlichen griffen die Angebote der Hitlerjugend.«²⁶¹ Denn mehr als 200.000 Mädchen sind dem BDM bereits im Laufe des Jahres 1933 freiwillig beitreten.²⁶² Dies war vor der Zwangsverpflichtung. Berechnet man den Frauenanteil der Bevölkerung mit 50 Prozent und zählt nur die Mädchen zwischen vierzehn und achtzehn

259 Vgl. Berger, Christiane: »Reichsfrauenführerin« Gertrud Scholtz-Klink. Eine nationalsozialistische Frauenkarriere in Verlauf, Retrospektive und Gegenwart, Saarbrücken 2007, S. 242f.

260 *Frauen der NS-Zeit* (2020), TC: 00:48:55-00:49:12.

261 Kenkmann, Alfons: Zwischen Inklusion und Exklusion. Handlungsoptionen und Zukünfte von Kindern in der NS-Zeit, in: Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.): *Zwischen Verfolgung und »Volksgemeinschaft«*. Kindheit und Jugend im Nationalsozialismus, Göttingen 2020, S. 13–21, S. 15.

262 *Frauen der NS-Zeit* (2020), TC: 00:04:45.

Jahren, sind das bei einer Bevölkerung im Jahr 1933 von 65,2 Millionen²⁶³ und einer Lebenserwartung von Frauen von knapp 63 Jahren²⁶⁴ immerhin zehn Prozent der Mädchen dieser Altersgruppe, die bereits zu Beginn des Regimes 1933 freiwillig beitraten. Und diese Zahl steigerte sich im Laufe des »Dritten Reichs« noch, dann natürlich auch auf Grund der Zwangsverpflichtungen einige Jahre später.²⁶⁵ Dennoch scheint es in der Erinnerungskultur oftmals als Einzelfall abgetan zu werden, wenn eine Frau aktiv eine Rolle im System eingenommen hat. Das Argument der späteren Verpflichtung wird oft angeführt, um eine politisch passive Haltung zu belegen oder eine Machtlosigkeit bei gleichzeitigem Widerwillen. Jedoch wird außer Acht gelassen, dass sowohl die Freiwilligkeit als auch die Verpflichtung gleichzeitig bei der Zusammensetzung der BDM-Mitglieder möglich sein können.

Frauen als Mitwisserinnen

Ein weiteres Themenfeld, welches in vielen Untersuchungen und der Vermittlung von Geschichte fehlt, ist die Zeugenschaft von Mädchen und Frauen an Grausamkeiten oder Verbrechen. Die daraus entstehende Verantwortung der Mitwisserinnenschaft der Frauen wird im kollektiven Gedächtnis nicht vermittelt. Aber auch die Forschung beschäftigt sich nicht mit der Ermittlung von belastbaren Daten.

Dies soll kurz an einem Beispiel festgemacht werden. In einem Dokumentarfilm, in dem ein Foto zur Darstellung von Zwangsarbeit im »Dritten Reich« gezeigt wird, sind auf dem Foto eine Jugendliche und ein Junge zu sehen, die den Umgang mit einem Zwangsarbeiter aus nächster Nähe beobachten.²⁶⁶ Die Doku nutzt das Foto jedoch nur zur Illustration von Zwangsarbeit und geht nicht auf die zuschauenden Personen ein. Eine systematische Analyse von Fotos von Menschenrechtsverletzungen – Propagandamaterial und heimlich gemachte Fotos im Vergleich – könnte für zukünftige Forschungen ein klareres Bild zur Zeugenschaft bieten, speziell für Frauen, aber auch für die gesamte Bevölkerung. Um die Verantwortung von Frauen an Leid und ihre Macht innerhalb des Systems gleichwertig wahrzunehmen, müsste auch abseits der hierarchischen Machtstrukturen des Regimes geforscht werden. An dieser Stelle ist eine belegbare Aussage zum Umfang von der Zeuginnenschaft von Mädchen und Frauen, ohne übertragende Aufgabe im System, an Verbrechen nicht möglich, wäre aber ein interessanter Forschungsan-

263 Vgl. »Soziale Situation in Deutschland. Bevölkerungsentwicklung. Bevölkerungszahl in Millionen, 1871 bis 2019« vom 10.08.2020 auf bpb.de: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61532/bevoelkerungsentwicklung/> zuletzt aufgerufen am 29.03.2023.

264 Vgl. »Deutschland in Daten. Lebenserwartung« auf bpb.de: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/deutschland-in-daten/220121/lebenserwartung/> zuletzt aufgerufen am 29.03.2023.

265 Vgl. Miller-Kipp, Gisela: »Verführerische« Offerte. Herrschaftsfunktion und politische Psychologie der Hitler-Jugend, in: Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.): *Zwischen Verfolgung und »Volksgemeinschaft«. Kindheit und Jugend im Nationalsozialismus*, Göttingen 2020, S. 22–34.

266 *Die Geschichte der Arbeiterbewegung. Zeit der Ausbeutung und der Revolution* (2020), Teil 4, TC: 00:23:04.

satz. Denn Berichte von ehemaligen Häftlingen, verfolgten Personen und Geflüchteten enthalten auch Nennungen weiblicher Personen bei Fluchtversuchen oder Denunziation.

Mit dieser Übersicht der geschichtswissenschaftlichen und juristischen Aufarbeitung von Frauen im Lagersystem und ihrer gesellschaftlichen Relevanz für das Regime werden die deutschen Spielfilme zwischen 2000–2020 auf diese Aspekte hin untersucht.

5.4 Verfolgte Frauen: Die Komplexität der Opfergruppen

Politisch verfolgte Frauen kommen in der Erinnerungskultur und den Spielfilmen weniger vor, weil sie weniger verfolgt oder politisch aktiv waren als die Männer? Diese Überlegung soll anhand der folgenden Übersicht entkräftet werden. Eine allgemeingültige Zusammenfassung verfolgter Frauen kann im Rahmen dieser Arbeit nicht gegeben werden. Vielmehr sollen einzelne Beispiele aufzeigen, was an möglichen Frauenrollen in den Spielfilmen hätte aufgenommen werden können. Hierbei geht es um den Frauenanteil in den verfolgten Gruppen und die damit verbundenen Erlebnisse. Anhand der Analyse werden die Spielfilme dann auch daraufhin untersucht. Zwar wäre diese Verdeutlichung anhand von Zahlen und Daten am aufschlussreichsten, doch spiegelt sich das ungleiche Gedenken ebenso in der Tatsache wider, dass diese Zahlen für Frauen nicht in der gleichen ausführlichen Form vorliegen wie für Männer. Das Phänomen lässt sich nicht nur in Bezug auf das »Dritte Reich« erkennen. Auch Beispiele der Aufarbeitung der DDR zeigen, dass es ein allgemeines Problem bei der Aufarbeitung der deutschen Frauengeschichte gibt, dass sich über das »Dritte Reich« hinaus erstreckt.²⁶⁷ Teilweise sind Orte für inhaftierte Frauen schon ab 1933 in der Forschung bekannt²⁶⁸, doch nicht immer sind alle bekannten Inhaftierungsorte geschlechtsspezifisch tiefergehend erforscht oder themenspezifische Recherchen zu Frauen stehen hinter denen von Männern zurück. Die genaue Anzahl der Frauen aller Inhaftierungsorte, ihres prozentualen Anteils pro Häftlingskategorie und ihre detaillierte Zuordnung nach Umgang und Festnahmegrund ist im Rahmen dieser Arbeit nicht zu leisten. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass historische Abläufe, die in der Erinnerungskultur bekannt sind, einen Fokus auf Männer legen und diese Auslegung auch in der geschichtswissenschaftlichen Aufarbeitung zu finden ist. Diese verfügbaren Informationen könnten jedoch möglicherweise zu einem besseren Verständnis von historischen Abläufen in Bezug auf Frauen genutzt werden, indem man an schon bekannte Abläufe aufbaut.

267 Hanisch, Dörte: »DDR-Frauengefängnis. Hoheneck: Verschwundene Dokumente erschweren Forschungsarbeit«, mdr.de, Rubrik Geschichte, DDR vom 19.02.2022: <https://www.mdr.de/geschichte/ddr/politik-gesellschaft/gedenkstaette-hoheneck-gefaengnis-frauen-stefan-appelius-100.html> zuletzt aufgerufen am 14.10.2023.

268 »Das erste »Frauenschutzhaftlager« für weibliche Gegner des Nationalsozialismus wurde im Herbst 1933 in Moringen errichtet. [...] Die von ihnen verhafteten Frauen wurden entweder in Arrestzellen von Polizeiwache, in Haftanstalten der Justiz oder in sogenannten »Arbeitshäusern« untergebracht. [...] Hier war die Unterbringung weiblicher Häftlinge auch längerfristig möglich.«, in: Taake: Angeklagt, S. 23.

Beispielhaft kann hier die logistische Umsetzung der »Endlösung« – im kollektiven Gedächtnis mit der Arbeit und der Person Adolf Eichmann verbunden – genannt werden. Denn es »hält [am 26.03.1942] noch ein zweiter Transportzug in Auschwitz, wie schon der erste aus Ravensbrück mit 999 Frauen, diesmal aus Poprag in der Slowakei. Mit diesem zweiten Transport gehen die Nationalsozialisten [...] zum letzten Abschnitt der Judenverfolgung über – der von den Nazis »Endlösung« genannten massenhaften Deportation der europäischen Juden und deren Vernichtung in spezialisierten Lagern in Osteuropa. Er ist der erste registrierte Transport unter der Ägide von SS-Obersturmbannführer Adolf Eichmann, dem verantwortlichen Organisator der Judenverfolgung im Reichssicherheitsamt«²⁶⁹. Die Umsetzung der bei der »Wannseekonferenz« beschlossenen Vernichtungsmaschinerie der europäischen JüdInnen begann also mit einem Frauentransport? Gab es dafür alleine logistische Gründe? Waren es geschlechtsspezifische Überlegungen mit Frauen zu beginnen? Wurde von ihnen weniger Arbeitskraft erwartet? Nahm man von ihnen weniger Gegenwehr an oder solche, die von männlichem Wachpersonal leichter bewältigt werden könnte? Aspekte der bürokratischen Umsetzung in Geschlechterunterteilung sind teilweise bereits in der Forschung angesprochen.²⁷⁰ Manche Auswirkungen dieser Überlegungen finden sich auch in den Überlebendenzahlen einiger Vernichtungslager wieder, wie Raul Hilberg zusammenfasst:

Bei der entsprechenden Selektion blieben eher Männer als Frauen von der sofortigen Vergasung verschont. Nur etwa ein Drittel der Juden die Auschwitz überlebten, dürften Frauen gewesen sein. In den anderen Lagern mit weniger Insassen, wo es kaum Überlebende gab, verschwanden die Frauen restlos. Aus Treblinka und Sobibor kamen nur wenige davon, aus Belzec und Kulmhof keine.²⁷¹

Dies sind Ansätze, doch die weitergreifenden Auswirkungen geschlechtsbezogener Vorgänge, müssten noch tiefergehend bearbeitet werden.²⁷² Welche Schlüsse lassen sich auf Grund unterschiedlicher Behandlungen von Frauen aus den besetzten Ostgebieten und Frauen aus dem KZ Ravensbrück ziehen?²⁷³

Weibliche Häftlinge in Konzentrationslagern

Prinzipiell sind Frauen im System der Konzentrationslager ein Forschungsfeld welches noch weiteren intensiven Recherchen bedarf, was wie erwähnt in der langen Nichtbeachtung des Themas liegt. Forschungen, mit dem Fokus auf bestimmte Orte wie z.B. Ravensbrück, liegen bereits vor, doch bilden sie oftmals mitunter keine Forschungsliteratur, die auf verschiedene Lager vergleichend angewendet werden kann. Es ist leider hierbei nicht möglich für unterschiedlichste Lager auf eine Vielzahl von Literatur und Quellenarbeit

269 Lang: Die Frauen von Block 10, S. 31.

270 Vgl. Hilberg, Raul: Die Vernichtung der europäischen Juden, Berlin 1982, S. 620f.

271 Hilberg, Raul: Täter, Opfer, Zuschauer. Die Vernichtung der Juden 1933–1945, Frankfurt a.M. 1992, S. 149.

272 Vgl. Rauscher, Hans: Holocaust: »Wir wissen erst 20 Prozent«, *Der Standard* vom 10./11.06.2006.

273 Vgl. Lang: Die Frauen von Block 10, S. 32.

zurückzugreifen, wie sie bei anderen Themen des »Dritten Reichs« mit Männern im Fokus vorliegt. Insbesondere weil es dabei um bestimmte Schwerpunkte geht, die nur die Frauen im Lagerleben betroffen haben und somit keine auf Männer bezogene Erkenntnisse abgeleitet werden können.

Darunter fällt die Thematik der Menstruationshygiene, der medizinischen Versorgung von gynäkologischen Problemen und Schwangerschaften. Obwohl davon ausgegangen wird, dass durch Hunger und Stress bei einem Großteil der Frauen die Periode ausblieb, waren Schwangerschaften und Menstruation dennoch ein Thema das viele Frauen in Konzentrationslagern betraf.²⁷⁴ Das Ausbleiben der Menstruation war für viele Frauen ein weiteres traumatisierendes Moment, welches sie »als Angriff auf ihre Weiblichkeit und Fertilität«²⁷⁵ empfanden. Das Gebären von Kindern in Lagern und die Mutter-Kind Beziehung dadurch ist ein weiterer Punkt, der bis heute kaum erforscht und in der Erinnerungskultur bekannt ist.²⁷⁶ Dazu kommt der sexuelle Missbrauch von Frauen durch Zwangsprostitution in Häftlingsbordellen²⁷⁷, die sexuelle Gewalt durch Mithäftlinge und SS-Angehörige²⁷⁸, sowie die Zwangssterilisation²⁷⁹.

Es bleibt eine zu untersuchende Überlegung, ob die Gewalt der männlichen Häftlinge an Frauen deshalb nicht als sozialwissenschaftlicher Aspekt in der Konzentrationslagerordnung der Nationalsozialisten präsenter thematisiert wird, weil Gewalt von Männern an Frauen ein so alltägliches Phänomen war und ist, dass es in diesem Kontext keiner weiteren Betonung zu bedürfen scheint. Welche Macht manche Häftlinge über andere Mithäftlinge erhalten konnten, wurde jedoch in der Aufarbeitung der Lagersysteme meist beispielhaft zwischen männlichen Häftlingen aufgezeigt. Für ein umfangreiches Verständnis der sozialen Strukturen und ihrer TäterInnen müssten Rollenmuster hinterfragbar bleiben. Ebenso muss auch die Gleichzeitigkeit von Opfer und TäterIn klarer kommuniziert werden. Das bedeutet, »wenn bisher der Anteil von Frauen an der Verfolgungs- und Vernichtungspolitik des ›Dritten Reiches‹ ausgeblendet werden konnte, und allen Frauen, ungeachtet ihrer Handlungen und Verhaltensweisen, ein Opferstatus zugestanden wurde, dann bestehen innerhalb der Forschung nicht nur auf Seiten der

274 Vgl. Sommer: Das KZ-Bordell, S. 207ff; Vgl. Amesberger, Helga/Auer, Katrin/Halbmayer, Brigitte: Sexualisierte Gewalt, S. 108–111.

275 Riebe, Renate. »... von diesem Augenblick an hatte ich aufgehört, ein Mensch zu sein«. »Lebensbedingungen von Frauen in NS-Konzentrationslagern, in: Niethammer, Ortrun (Hg.): *Frauen und Nationalsozialismus. Historische und kulturgeschichtliche Positionen*, Osnabrück 1996, S. 57–70, S. 66.

276 Vgl. Gring, Diana: Schwangerschaften und Geburten im Konzentrationslager Bergen-Belsen, in: Stiftung Hamburger Gedenkstätten und Lernorte zur Erinnerung an die Opfer der NS-Verbrechen in Kooperation mit der Arbeitsgemeinschaft der KZ-Gedenkstätten in der Bundesrepublik Deutschland (Hg.): *Zwischen Verfolgung und ›Volksgemeinschaft‹. Kindheit und Jugend im Nationalsozialismus*, Göttingen 2020, S. 46–66; Vgl. Gruberová/Zeller: Geboren im KZ; Vgl. Amesberger, Helga/Auer, Katrin/Halbmayer, Brigitte: Sexualisierte Gewalt, S. 288–337.

277 »Diese Bordelle, von der SS ›Häftlings-Sonderbauten‹ genannt, wurden nicht für SS-Männer, sondern für männliche Häftlinge errichtet. Der Bordellbesuch sollte ein Anreiz zur Steigerung ihrer Arbeitsleistung sein.«, in: Ebd., S. 17.

278 Vgl. Amesberger, Helga/Halbmayer, Brigitte: »1938-1945: Verfolgung von Frauen durch das NS-Regime. Rollenbilder und Rassismus« auf der Internetseite des Hauses der Geschichte Österreich: <https://1945.hdgoe.at/verfolgung-frauen> zuletzt aufgerufen am 23.10.2023.

279 Vgl. Hilberg: Die Vernichtung der europäischen Juden, S. 637.

Täterinnen erhebliche Defizite, sondern dann wird es Zeit, auch über den Begriff des Opfers neu nachzudenken.«²⁸⁰ Die Anerkennung jeglichen Leids bleibt dabei immer ein wichtiger Faktor.

Das Frauenlager Ravensbrück

Zur besonderen Position des Konzentrationslagers Ravensbrück bedarf es zunächst einer Einordnung innerhalb des Lagersystems. Das bedeutet, »bis zum 1. September 1944 waren alle bestehenden Frauenkonzentrationslager formal Ravensbrück unterstellt. Erst mit der immer größer werdenden Zahl der (Außen-)Lager und der benötigten Aufseherinnen büßte Ravensbrück diese Stellung ein; nun verwalteten die geografisch am nächsten gelegenen Konzentrationslager (Stammlager) die Außenlager«²⁸¹.

Hier können dazu nur einzelne Beispiele aufgeführt werden und nicht die Gesamtbreite der Frauen(außen)lager. So bestand beispielsweise das Frauenlager in Bergen-Belsen in verschiedenen Phasen im Vergleich nur für kurze Zeit gegen Ende des »Dritten Reichs«. Im »Kleinen Frauenlager« waren dort zwischen 12.500 und 13.500 und im »Großen Frauenlager« danach etwa 23.000 Frauen eingesperrt.²⁸² Frauen waren in anderen Lagern, in denen hauptsächlich Männer waren, ebenfalls inhaftiert. Zur Geschichte des Lagers Sachsenhausen schreibt die Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten beispielsweise im letzten Satz dazu auf ihrer Internetseite: »Unter den Häftlingen des KZ-Sachsenhausen befanden sich auch rund 20.000 Frauen.«²⁸³ Dass das oftmals nur eine Abschlussnotiz bleibt, zeigt, dass der Fokus in den meisten Fällen nicht auf Frauen liegt oder es noch an Informationen oder Sichtbarkeit fehlt. Die Begriffe Männer- oder Frauenlager bedeuten in den meisten Fällen nicht, dass dort ausschließlich Männer oder Frauen waren, sondern dass die meisten Inhaftierten dort dieses Geschlecht hatten und die Orte dafür existierten. Bei dem Lager Ravensbrück handelt sich demnach nicht um eine einmalige Inhaftierungsmöglichkeit für Frauen, sondern vielmehr um das größte gesondert für Frauen erbaute Lager. Lager, die ihre Funktion innerhalb der NS-Zeit veränderten wie das KZ-Moringen, das nacheinander Männer-, Frauen- wie auch Jugendlager war, sind gute Beispiele um die Vielschichtigkeit der Verfolgung anhand unterschiedlichster Gruppen darzulegen.²⁸⁴ Dass jedoch sowohl der Anteil der Frauen in Männerlagern als auch die Existenz von Frauen- und Jugendlagern nicht als gleichgroßer Teil der Erinnerungskultur aufgegriffen wird, sondern vor allem im Fachbereich verbleibt, zeigt auch hier die Festlegung auf bestimmte Verfolgtengruppen und -kreise in der kulturellen Erinnerung. Da – wie bereits in Kapitel 2.1 aufgezeigt wurde – der Schwerpunkt der politisch geförderten Erinnerungspolitik in der Gedenkstättenarbeit

280 Jureit: Keine Heldinnen, S. 148.

281 Kompisch: Täterinnen, S. 170.

282 Vgl. Ebd., S. 192ff.

283 Geschichte des Konzentrationslagers Sachsenhausen 1936–1945 auf der Internetseite der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten zur Gedenkstätte und Museum Sachsenhausen: <https://www.sachsenhausen-sbg.de/geschichte/1936-1945-konzentrationslager-sachsenhausen/> zuletzt aufgerufen am 11.04.2022.

284 Vgl. Drobisch, Klaus: Frauenkonzentrationslager im Schloß Lichtenburg, in: Benz, Wolfgang/ Distel, Barbara: *Frauen, Verfolgung und Widerstand*, München 1993, S. 101–115, S. 102f.

liegt, fällt dieser Geschlechtsaspekt in der Thematisierung gesondert auf. In wie weit diese hier genannten Aspekte in den Spielfilmen thematisiert werden, soll in der Analyse genauer betrachtet werden.

Menschenversuche an Frauen

Auch hier bietet es sich an ein Beispiel aus Ravensbrück heraus zu greifen. Es sind 86 Frauen bekannt an denen Experimente für die Behandlung von Soldatenverletzungen durchgeführt wurden, sie nannten sich die Kaninchen von Ravensbrück. Der Initiator dieser Versuche Ernst-Robert Grawitz wird in *Der Untergang* zwar als Person dargestellt, doch diese angesprochenen Menschenversuche und Ravensbrück werden dabei nie erwähnt. Weitere Darstellungen in den Spielfilmen von ÄrztInnen, die an Menschenversuchen im untersuchten Zeitraum beteiligt waren, gibt es nicht, auch wenn es noch viele Fälle in Bezug auf Frauen gebe, wie hier beispielhaft ein Briefwechsel der Firma Bayer mit der Lagerleitung von Auschwitz aufzeigt:

Wir schlagen vor, nicht mehr als RM 170.- pro [Frau] zu zahlen. [...] Die Versuche wurden gemacht. Alle Personen starben. Wir werden uns bezüglich einer neuen Sendung bald mit Ihnen in Verbindung setzen.²⁸⁵

Ein gravierendes Element bei der Datenerhebung bleibt die systematische Ausgrenzung von Verbrechen an Frauen auf juristischer und gesellschaftlicher Ebene in der Nachkriegszeit, wie der Umgang mit weiblichen Opfern von medizinischen Versuchen im Zuge der Nürnberger Ärzteprozesse aufzeigt. Die weitreichenden Folgen für die Opfer selbst, aber auch für ihre Sichtbarkeit und das ernst nehmen als Opfergruppe – sowohl in der Forschung, juristisch als auch in der Gesellschaft – sind prägend und bedingen sich gegenseitig.²⁸⁶

Zwangsarbeit von Frauen

Innerhalb der Lagermauer entstand ein ›Industriehof‹ mit Produktionsstätten für traditionelle Frauenarbeiten wie Schneidern, Weben und Flechten. Neben dem KZ-Gelände errichtete die Firma Siemens & Halske 20 Werkhallen, in denen Häftlinge ab Spätsommer 1942 zur Zwangsarbeit herangezogen wurden. Mit Fortgang des Krieges entstanden über das ganze Reich verteilt über 40 Außenlager, in denen Ravensbrücker Häftlinge Zwangsarbeit leisteten.²⁸⁷

Die filmische Thematisierung der ZwangsarbeiterInnen kann anhand eines Beispiels hier angeführt werden. Obwohl beispielsweise in einem Dokumentationsfilm auch Originalaufnahmen von Frauen gezeigt werden, ist immer nur die männliche Form zu hören. Die Anzahl der Frauen unter den freiwillig gemeldeten ArbeiterInnen aus

285 Kuhn/Rothe (Hg.): Frauen im deutschen Faschismus. Band 2, S. 141.

286 Vgl. Lang: Die Frauen von Block 10, S. 253f.

287 Geschichte des Frauen-Konzentrationslagers Ravensbrück (1939–1945) auf der Internetseite der Stiftung Brandenburgische Gedenkstätten zur Mahn- und Gedenkstätte Ravensbrück.

den besetzten Gebieten, den Zwangsverpflichteten, sowie den politisch und rassistisch verfolgten Häftlingen ist in diesem Filmausschnitt nicht übermittelt. Insbesondere bei den ZwangsarbeiterInnen aus dem Osten, bei der Nennung schlimmer Arbeitsbedingungen, werden Gruppenfotos von Frauen gezeigt, ohne dass diese explizit erwähnt werden. Quellen, wie diese gezeigten Fotos und weitere Dokumente, verdeutlichen durchaus eine Anzahl an Frauen in jeder der genannten Gruppen, aber eine genaue Forschung darüber wird nicht aufgeführt und macht die Nennung der Anzahl in der Zusammenfassung schwer.²⁸⁸ Selbst in der Zwangsarbeit wurden die Geschlechterstereotype weiter geführt und unter »Frauenarbeit« und »Männerarbeit« unterschieden, was in der Geschichtsvermittlung oftmals übernommen wird. Frauen aus besetzten Gebieten waren wie die Männer ebenfalls zur Arbeit im Deutschen Reich eingesetzt. Frauen und Männer aus dem besetzten Polen und ihre Arbeitskraft waren für die Bevölkerung sichtbar, wie die Polizeiverordnung von März 1940 fest schrieb.²⁸⁹ Sogar die Unterteilung der Personen aus den unterschiedlichen Gebieten war für die Bevölkerung durch die verschiedenen Abzeichen erkennbar. Diese Kenntlichmachung bezog sich auch auf OstarbeiterInnen.²⁹⁰ Daraus lässt sich jedoch noch nicht die genaue Anzahl ableiten, wie viele Arbeiterinnen und Ehefrauen tatsächlich darunterfielen.

Verfolgung von Frauen im Widerstand

Zahlenmäßig ungenau erfassbar ist die Verfolgung von Widerstandskämpferinnen. Im kollektiven Gedächtnis oftmals von männlichen Personen dominiert, sind weibliche Widerstandskämpferinnen kaum in der Erinnerungskultur bekannt. Die Ausnahme ist dabei oft Sophie Scholl als omnipräsentes Beispiel.

Der Themenkomplex Widerstand ist schwer zu kategorisieren. Da Akten zu Festnahmen zwar bearbeitet und nach Geschlecht, Ort und Straftat eingeteilt werden könnten – diese breite Quellenforschung gibt es in dieser Form noch nicht flächendeckend – würden in dieser Auflistung dann Daten, der nie festgenommenen oder verurteilten Personen, fehlen. Zwar wurden Frauen ebenso angeklagt wie Männer, doch muss dabei die gesellschaftliche Einstellung zu Frauen und ihrer politischen Arbeit bedacht werden. Veranschaulicht man das an dem bekannten Beispiel Sophie Scholl, ist die Sonderbehandlung von Frauen im »Dritten Reich« und in der Erinnerungskultur gleichermaßen zu erkennen. Im Gegensatz zu den männlichen Mitgliedern der »Weißen Rose« erhielt Sophie Scholl die Chance der Hinrichtung zu entgehen, was sie nicht annahm. So wurde sie von den Nationalsozialisten geschlechtsbezogen anders behandelt und in ihrem Widerstand weniger ernst genommen als beispielsweise ihr Bruder. Durch eine gewisse gesellschaftlich akzeptierte Unmündigkeit und Beeinflussbarkeit von Frauen konnte argumentiert werden, sie hätte nicht gewusst was sie tat, während

288 *Die Geschichte der Arbeiterbewegung. Zeit der Ausbeutung und der Revolution* (2020), Teil 4, TC: 00:21.52-00:23:09.

289 Vgl. Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung im Reich eingesetzter Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums. Vom 8. März 1940, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1940, Berlin 1940, S. 555.

290 Vgl. Polizeiverordnung über die Kenntlichmachung der im Reich befindlichen Ostarbeiter und -arbeiterinnen. Vom 19. Juni 1944, in: Reichsgesetzblatt. Teil 1. Jahrgang 1944, Berlin 1944, S. 147.

sie mitmachte. Dies wird auch im Spielfilm über sie eingebaut und die Versuche des Kommissars diese Darstellung ins Protokoll aufnehmen zu lassen, da er weiß, dass dieses Argument funktionieren würde.²⁹¹ Es wird sogar von Sophie Scholl im Film selbst gesagt²⁹² und während der Szene der Gerichtsverhandlung wirft der Richter Hans Scholl vor, er habe sie »da feige mit hineingezogen«²⁹³. Lässt das Rückschlüsse zu, dass es auch andere Frauen im Widerstand gegeben hat, die auf Grund dieser Argumentation gar nicht erst in den Akten auftauchen und somit in keiner Statistik untersucht werden könnten?

Dass der Widerstand der »Weißen Rose« auch nach der Ermordung der Geschwister Scholl weiter ging, wird im kollektiven Gedächtnis zur »Weißen Rose« kaum weitergetragen. Einige junge Menschen waren im Zusammenhang mit der »Weißen Rose« vor und nach der Hinrichtung der Scholl-Geschwister in und außerhalb Münchens weiterhin aktiv. Darunter sind Frauen wie Marie-Luise Jahn und Maria Leipelt zu nennen.²⁹⁴ Aber auch Susanne Hirzel und Traute Lafrenz, sowie Kontakte zu Berliner Widerstandsgruppen hatte die »Weiße Rose« durch Lieselotte Ramdohr und Ruth Andreas-Friedrich.²⁹⁵

Widerstand konnte so viele verschiedene Formen und Wege annehmen, dass es nicht möglich ist eine zuverlässige Zahl in die Statistik der verfolgten Frauen aufzunehmen. Das Gleiche gilt in diesem Fall ebenso für Männer. Das Übersehen und Nichternstnehmen von politischen Aktionen von Frauen ist ein Aspekt, der nicht verlässlich eingearbeitet werden kann. Es bleibt offen, ob das ein Faktor ist, der die Daten entscheidend verändern würde. Alternativ könnte man in der Analyse erstmal den Frauenanteil als politische Häftlinge in Lagern heranziehen. Dazu beispielsweise Einweisungen in Gefängnisse, Exekutionen und polizeiliche Meldungen kombinieren.²⁹⁶ Eine solche umfassende Auswertung liegt allerdings zu diesem Zeitpunkt nicht vor und kann im Rahmen dieser Arbeit auch nicht erbracht werden.

Darüber hinaus sind auch Weigerungen der Anpassung an das NS-Frauenbild ein Verfolgungsgrund, der bis zur Inhaftierung in ein Konzentrationslager oder die Einweisung in eine Psychiatrie führen konnte.²⁹⁷ Die entsprechenden Bezeichnungen in den Akten müssten rekonstruiert und die Anzahl dieser Frauen zusammengestellt werden. Um die genaue Zahl der Frauen zu erfassen, die aus geschlechtsspezifischen Gründen

291 Sophie Scholl – *Die letzten Tage* (2005), TC: 01:10:16-01:10:32, 01:11:00-01:12:00.

292 »Der Mohr hat mir eine goldene Brücke gebaut, wenn ich von unserer Idee abschwöre.« Ebd., TC: 01:12:48-01:12:51.

293 »Und Ihre Schwester haben Sie da feige mit hineingezogen.« Ebd., TC: 01:29:32-01:29:35.

294 Vgl. »Widerstandsgruppe Weiße Rose«, auf der Internetseite der Weiße Rose Stiftung e.V.: <https://www.weiße-rose-stiftung.de/widerstandsgruppe-weiße-rose/> zuletzt aufgerufen am 13.12.2023.

295 Vgl. »Verbreitung der Flugblätter«, auf der Internetseite der Weiße Rose Stiftung e.V.: <https://www.weiße-rose-stiftung.de/widerstandsgruppe-weiße-rose/verbreitung-der-flugblaetter/> zuletzt aufgerufen am 13.12.2023.

296 Vgl. »April 1945: Der Mord an 71 Frauen und Männern im KZ Neuengamme«, Bericht auf der Internetseite der KZ-Gedenkstätte Neuengamme vom 24.04.2015: <https://www.kz-gedenkstaett-e-neuengamme.de/nachrichten/news/april-1945-der-mord-an-71-frauen-und-maennern-im-kz-neuengamme/> zuletzt aufgerufen am 28.10.2023.

297 Schupetta: Frauen- und Ausländererwerbstätigkeit in Deutschland vom 1939 bis 1945, S. 178f.

oder auf Grund von Weigerung des NS-Frauenbilds inhaftiert oder umgebracht wurden, bedarfes einer intensiven Recherche in den erhaltenden Unterlagen dieser Einrichtungen und Institutionen. Die gesetzliche und gesellschaftliche Rolle der Frauen in der Nachkriegszeit ist es auch, welche die Datenlage zu Frauen mit Anspruch auf Entschädigungszahlen zu einem schwierigen Forschungsfeld macht. Verlässliche Daten zum Frauenanteil der verfolgten Personen können daraus nicht gezogen werden. So wurden Frauen z.B. auf Grund der Gesetze in der Abhängigkeit einer Ehe teilweise ihre Ansprüche versagt. Dies ist eine geschlechtsbezogene juristische Auslegung, die bei den Frauen und ihrer gesellschaftlichen Ungleichbehandlung zu finden ist, aber kaum bei Männern. Und von solchen Fällen ist nur bekannt, weil es Frauen gab die klagten. Die große Dunkelziffer an Frauen, die nicht klagten trotz Schädigung, wäre hier zu klären. Eine Datenerhebung von tatsächlich entschädigungsberechtigten Frauen, der Anzahl der Frauen, die nicht berücksichtigt wurden und wie diese gesellschaftliche Ungleichbehandlung durch fehlende Sichtbarkeit das kollektive Gedächtnis mitprägt, bedeutet eine intensive, vielschichtige Forschung.

In wie weit bekannte Zahlen und Zusammenhänge in der filmischen Darstellung von Frauen eingebaut oder abgeändert wurden, wird in der Analyse der Filme bearbeitet. Ein erster Überblick könnte durch die Anzahl der bekannten Frauen in Widerstandsgruppen, wie beispielsweise dem Solf Kreis, dem Kreisauer Kreis oder der Herbert-Baum-Gruppe gewonnen werden.²⁹⁸ Doch selbst diese bekannteren Gruppen werden nicht in die Erinnerungskultur von Frauendarstellungen einbezogen. Für die Filme der Statistik lässt sich bereits festhalten, dass die Mitgliedschaft von Isa Vermehren in einer dieser Widerstandsgruppen, trotz erforschter Aktivität nicht in ihrer filmischen Biografie vorkommt. Stattdessen wird ihre Mitgliedschaft in der Handlung geschichtswissenschaftlich unbegründet auf ihren Bruder übertragen. Dies ist ein wiederkehrendes Frauenbild in den untersuchten Filmen, auf das bei der Analyse des Films im Kapitel 6.1.3 noch genauer eingegangen wird. Ebenso wird der Fokus auf belegbare, repetitive Muster in der Darstellung von Frauen gelegt, welche zum einen auf typische Darstellungsweisen in westlichen Filmen und zum anderen auf nicht wissenschaftlich belegten geschlechtsspezifischen Annahmen über geschichtliche Abläufe beruhen. Die Übersicht dieses Kapitels dient dabei als Anhaltspunkt.

Queere Frauen und ihre Verfolgung

Es ist, als ob queere Geschichte nur für queere Leute da ist, während Heterogeschichte für alle da ist.²⁹⁹

Die gleichzeitige Zugehörigkeit zu zwei verfolgten Gruppen wurde oftmals nicht als Tatsache in der Forschung übernommen. »Margot Heumann, Anne Frank und Mela-

298 Vgl. Zoske, Robert M.: Die Weisse Rose. Geschichte, Menschen, Vermächtnis, München 2023, S. 103f.

299 Sternberg, Jan: »Historikerin: Queere Beziehungen gehören zur Holocaustgeschichte«, rnd vom 26.01.2023: <https://www.rnd.de/politik/holocaust-gedenktage-queere-beziehungen-in-der-ns-lagergesellschaft-ODMJWNF7GNB0TLDXQB6IROECDY.html> zuletzt aufgerufen am 14.10.2023.

nia Weissenberg machten nicht nur Andeutungen, sondern lieferten zum Teil klare Beschreibungen der eigenen Queerness, die aber die Holocaustforschung nicht wahrnehmen wollte³⁰⁰, schreibt beispielsweise Anna Hájkova. Durch diese Lücken in der Forschung ergeben sich fehlende vergleichbare Zahlen.

Obwohl im Regime streng bestraft und geächtet wendet sich der §175 und die Verfolgung homosexueller Menschen gegen männliche Personen und lässt weibliche Homosexualität rechtlich größtenteils außen vor.³⁰¹ »Da auch eine lesbische Frau Kinder gebären könne, wurde ein wesentliches Motiv der Homosexuellenverfolgung, die Bevölkerungsvermehrung, bei Frauen als nicht relevant angesehen³⁰², könnte als These angeführt werden.

Auch in der medialen Geschichtsvermittlung werden vermutlich aus diesem Grund in den meisten Fällen nur die männlichen Homosexuellen genannt.³⁰³ Lesbische Frauen wurden jedoch trotzdem ausgegrenzt und teilweise deshalb ins KZ gebracht. Obwohl beides Mal Homophobie der Verfolgung zugrunde lag, gab es eine andere Einteilung im Häftlingssystem.³⁰⁴ Deshalb ist auch schwierig zu sagen, welche und wie viele Frauen auf Grund von ihrer tatsächlichen oder unterstellten Homosexualität inhaftiert oder strafrechtlich verfolgt waren. Die statistische Vergleichbarkeit zu inhaftierten Männern ist also nicht gegeben und könnte nur mit äußerstem Aufwand recherchiert werden, bei dem dennoch ein Graubereich bleiben wird.³⁰⁵ Es sind solche, bereits bei der Ausübung der Verbrechen an Frauen fehlenden Dokumentationen – auf Grund von geschlechtsbezogener Ungleichbehandlung – die ein heutiges angepasstes Gedenken erschweren.

Oftmals erscheint weibliche Homosexualität in der Erinnerung »entweder gar nicht oder nur als abgeleitete [Form] der männlichen Homosexualität³⁰⁶. Somit kommen fehlende oder schwer zu findende Quellen und ein bewusstes oder unbewusstes Ignorieren von diesen Verfolgtengruppen zusammen und bilden eine Lücke in der Erinnerungskultur. Es wird dabei auch auf das »Desinteresse männlicher Historiker verwiesen³⁰⁷.

300 Hájkova: Menschen ohne Geschichte sind Staub, S. 48.

301 Vgl. Schoppmann, Claudia: Zwischen strafrechtlicher Verfolgung und gesellschaftlicher Ächtung: Lesbische Frauen im »Dritten Reich«, in: Eschebach, Insa (Hg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin 2016, S. 35–51.

302 Knoll / Brüstle: Verfolgung von Homosexuellen am Beispiel Oberösterreich in der NS-Zeit, S. 126.

303 Vgl. »Das dunkelste Kapitel – Homosexuelle im Nationalsozialismus«, BR radioWissen vom 30.05.2019: <https://www.br.de/radio/bayernz/sendungen/radiowissen/ethik-und-philosophie/homosexualitaet-nationalsozialismus-100.html> zuletzt aufgerufen am 14.10.2023.

304 »Die Kennzeichnung mit dem rosa Winkel blieb den aufgrund tatsächlicher oder vermeintlicher Homosexualität kriminalisierten Männern »vorbehalten«, so daß es keine gesonderte Häftlingskategorie lesbischer Frauen gab.«, in: Schoppmann, Claudia: Zeit der Maskierung. Lebensgeschichten lesbischer Frauen im »Dritten Reich«, Berlin 1993, S. 11.

305 Vgl. Dobler, Jens: Unzucht und Kuppelei. Lesbenverfolgung im Nationalsozialismus, in: Eschebach, Insa (Hg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin 2016, S. 53–62, S. 61f.

306 Müller, Klaus: Gedenken und Verachtung. Zum gesellschaftlichen Umgang mit der nationalsozialistischen Homosexuellen-Verfolgung, in: Eschebach, Insa (Hg.): *Homophobie und Devianz. Weibliche und männliche Homosexualität im Nationalsozialismus*, Berlin 2016, S. 115–138, S. 116.

307 Ebd., S. 134.

Zu den Gruppen, die entschädigungsberechtigt waren, wurden homosexuelle Menschen in der Geschichte der BRD gesetzlich erst 1990 aufgenommen. Darauf wird in Kapitel 6.1.3 und 7.2 nochmals eingegangen. Die filmische Aufarbeitung folgte mehr der rechtlichen und gesellschaftlichen Sicht auf diese verfolgten Gruppen, als der wissenschaftlichen Erkenntnisse, wie die Analyse der Spielfilme im folgenden Kapitel 6 thematisiert.